

Anlage 1 (Neufassung):
Neufassung der GeschORV
(Übersichtsfassung alt und neu)

**Geschäftsordnung
für die Ratsversammlung,
Ausschüsse, Stadtteilbeiräte und sonstigen Beiräte
der Stadt Neumünster
(GeschORV)
vom**

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

	Seite
1. Abschnitt: Organe	
§ 1 Stadtpräsidentin / Stadtpräsident	4
§ 2 Schriftführerin / Schriftführer	5
§ 3 Offenlegungspflicht der Ratsmitglieder	5
§ 4 Fraktionen	7
§ 5 Sitzordnung der Ratsmitglieder	7
§ 6 Ältestenrat	8
2. Abschnitt: Einberufung, Einladung und Teilnahme	
§ 7 Einberufung	9
§ 8 Tagesordnung und Einladungen	9
§ 9 Teilnahme der Stadtteilvorsitzenden, der Gleichstellungsbeauftragten, der/des Personalratsvorsitzendender, der Leitung des FD Rechnungsprüfung und städtischer Bediensteter	10
§ 10 Medienvertreterinnen/Medienvertreter	11
§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen	11
§ 12 Anhörung	12
§ 13 Einwohnerfragestunde	13
§ 14 Anregungen, Beschwerden	14
3. Abschnitt: Beratung	
§ 15 Vorlagen und Anträge	15
§ 15a Aktuelle Stunde	17
§ 16 Große Anfragen	17
§ 16 a Kleine Anfragen	18
§ 17 Dringlichkeitsvorlagen/-anträge	19
§ 18 Vorherige Behandlung in den Ausschüssen	19
§ 19 Unerledigte Vorgänge	19
§ 20 Reihenfolge der Tagesordnung	20
§ 21 Ablauf der Beratung	21
§ 22 Worterteilung	21
§ 23 Wort zur Geschäftsordnung	23
§ 24 Persönliche Erklärungen	23
§ 25 Anträge zur Geschäftsordnung	24

4. Abschnitt: Beschlussfassung

§ 26	Beschlussfähigkeit	25
§ 27	Ablauf der Abstimmung	26
§ 28	Fragestellung	27
§ 29	Abstimmung	27
§ 30	Wahlen	28
§ 31	Stimmenthaltung	29

5. Abschnitt: Ordnung in den Sitzungen

§ 32	Zwischenfragen, -rufe, Ruf zur Sache	29
§ 33	Ruf zur Ordnung	29
§ 34	Entziehung des Wortes	30
§ 35	Ausschluss aus Sitzungen	30
§ 36	Räumung des Zuschauerraums	31
§ 37	Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung	31

6. Abschnitt: Sitzungsniederschrift

§ 38	Sitzungsniederschrift	31
------	-----------------------	----

7. Abschnitt: Ausschüsse

§ 39	Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse	33
§ 40	Mitglieder	33
§ 41	Vorsitzende	34
§ 42	Einberufung	34
§ 43	Tagesordnung und Einladungen	35
§ 44	Teilnahme	36
§ 45	Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen	37
§ 46	Anhörung	37
§ 47	Einwohnerfragestunde	38
§ 48	Vorlagen und Anträge	38
§ 49	Beratung und Beschlussfassung	38
§ 50	Niederschrift	39

8. Abschnitt: Stadtteilbeiräte

§ 51	Stellung	40
§ 52	Unterrichtung der Stadtteilbeiräte	40
§ 53	Antragsrecht der Stadtteilbeiräte	41
§ 54	Mitglieder der Stadtteilbeiräte	42
§ 55	Vorsitzende der Stadtteilbeiräte	42
§ 56	Einberufung	44
§ 57	Tagesordnung und Einladungen	44
§ 58	Teilnahme	45
§ 59	Öffentlichkeit der Stadtteilbeiratssitzungen	45
§ 60	Anhörung	46

	Seite
§ 61 Einwohnerfragestunde	46
§ 62 Vorlagen und Anträge	47
§ 63 Beratung und Beschlussfassung	47
§ 64 Niederschrift	48
 9. Abschnitt: Sonstige Beiräte	
§ 65 Stellung der sonstigen Beiräte	48
§ 66 Antragsrecht der sonstigen Beiräte	49
§ 67 Satzung und Geschäftsordnung der sonstigen Beiräte	49
 10. Abschnitt: Geschäftsführung	
§ 68 Geschäftsführung der Fachdienste	49
 11. Abschnitt: Verschwiegenheitspflicht und Kontrollrecht	
§ 69 Vertraulichkeit der Sitzungen	50
§ 70 Kontrollrecht und Akteneinsicht	50
 12. Abschnitt: Auslegung und Abweichungen	
§ 71 Auslegung der Geschäftsordnung	51
§ 72 Abweichung von der Geschäftsordnung	51
 13. Abschnitt: Widerspruch gegen Rats- und Ausschussbeschlüsse	
§ 73 Widerspruch gegen Rats- und Ausschussbeschlüsse	51
 14. Abschnitt: Inkrafttreten	
§ 74 Inkrafttreten	52

Die Ratsversammlung der Stadt Neumünster hat aufgrund der §§ 16 c, 27, 32 Abs. 4, 34 Abs. 2, 46, 47 c und 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6)** und des § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Neumünster (Hauptsatzung) vom **13.06.2016** am **_____** die folgende Geschäftsordnung beschlossen. Die Ausfertigung erfolgte am **_____**.

1. Abschnitt: Organe

§ 1 Stadtpräsidentin / Stadtpräsident (§§ 16 a, 33, 37 und 40 a GO)

- | | |
|---|--|
| Wahl der Stadtpräsidentin/
des Stadtpräsidenten | <p>(1) Die Ratsversammlung wählt in ihrer ersten (konstituierenden) Sitzung aus ihrer Mitte die Stadtpräsidentin/den Stadtpräsidenten als ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden. Den Vorsitz führt dabei das älteste Ratsmitglied, das dieses Amt zu übernehmen bereit ist (Alterspräsidentin/Alterspräsident).</p> <p>Die Alterspräsidentin/Der Alterspräsident ernennt zwei Ratsmitglieder zu vorläufigen Schriftführerinnen/Schriftführern, stellt die Beschlussfähigkeit fest und leitet die Wahl.</p> <p>Nach der Wahl verpflichtet sie/er die Stadtpräsidentin/den Stadtpräsidenten durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten und führt sie/ihn in ihre/seine Tätigkeit ein.</p> <p>Zur Wahl vorgeschlagene Ratsmitglieder dürfen weder als Alterspräsident/in noch als vorläufige Schriftführer/innen fungieren.</p> |
| Wahl der
Stellvertreterinnen/
Stellvertreter
und Verpflichtung | <p>(2) Unter der Leitung der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten wählt die Ratsversammlung anschließend die erste stellvertretende Stadtpräsidentin/den ersten stellvertretenden Stadtpräsidenten und die zweite stellvertretende Stadtpräsidentin/den zweiten stellvertretenden Stadtpräsidenten.</p> <p>Nach der Wahl verpflichtet die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter und die anderen Ratsmitglieder durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten und führt sie in ihre Tätigkeit ein.</p> |
| Aufgaben | <p>(3) Die Stadtpräsidentin/Der Stadtpräsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Ratsversammlung. Sie/Er hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeiten zu fördern. Ihre Verhandlungen hat sie/er gerecht und unparteiisch zu leiten. In den Sitzungen handhabt sie/er die Ordnung und übt das Hausrecht aus.</p> <p>Die Stadtpräsidentin/Der Stadtpräsident vertritt die Ratsversammlung als die gewählte Vertretung der Bürgerschaft bei allen Anlässen, bei denen sie sich vertreten lässt.¹ Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben das Recht auf Teilnahme.</p> |

¹ § 4 Abs. 2 und 3 Hauptsatzung

Verhinderung	(4) Wenn die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident verhindert ist, wird sie/er in allen Rechten und Pflichten durch die erste Stellvertreterin/den ersten Stellvertreter, und ist auch diese/ dieser verhindert, durch die zweite Stellvertreterin/den zweiten Stellvertreter vertreten. Sind alle gleichzeitig verhindert, so übernimmt das älteste hierzu bereite Ratsmitglied die Vertretung.
Abberufung	(5) Über einen Antrag auf Abberufung der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten oder der Stellvertreterinnen/Stellvertreter kann nur beraten und beschlossen werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. ² Er kann nicht durch einen Dringlichkeitsbeschluss auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder. ³
Unterrichtung	(6) Die Stadtpräsidentin/Der Stadtpräsident kann die Einwohnerinnen und Einwohner über Beschlüsse der Ratsversammlung zu bedeutsamen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sowie zu wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Stadt durchgeführt werden, unterrichten. Sie/Er teilt der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister jeweils zuvor mit, ob sie/er hiervon Gebrauch machen will.
Büro	(7) Der Stadtpräsidentin/Dem Stadtpräsidenten steht ein Büro mit einer Sekretärin zur Verfügung, deren Vorgesetzte/Vorgesetzter ⁴ die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident ist.

§ 2 Schriftführerin / Schriftführer

Wahl	(1) Die Ratsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine erste/einen ersten und eine zweite/einen zweiten Schriftführerin/Schriftführer sowie für beide je eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 33 Abs. 2 GO.
Aufgaben	(2) Die Schriftführerinnen/Schriftführer unterstützen die Stadtpräsidentin/den Stadtpräsidenten bei der Verhandlungsleitung. Sie führen insbesondere die Rednerliste, rufen die Namen auf, sammeln und zählen die Stimmen und überwachen die Beschlussfähigkeit.
Verhinderung	(3) Ist eine Schriftführerin/ein Schriftführer verhindert, wird sie/er durch die Stellvertreterin/den Stellvertreter vertreten. Ist auch die Stellvertreterin/den Stellvertreter verhindert, bestimmt die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsidenten ein Ratsmitglied als Stellvertreterin/ Stellvertreter.

§ 3 Offenlegungspflicht der Ratsmitglieder (§ 32 GO)

Angaben	(1) Die Mitglieder der Ratsversammlung haben innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung bzw. nachrückende Ratsmitglieder innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandates der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten Folgendes schriftlich mitzuteilen:
---------	--

² § 40 a Abs. 1 Satz 2 GO

³ § 40 a Abs. 2 Ziff. 1 GO

⁴ Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister (§ 55 Abs. 1 GO)

Schriftliche Anzeige
sonstiger Tätigkeiten

1. Die gegenwärtig ausgeübten Berufe, und zwar⁵
 - 1.1 unselbstständige Tätigkeit:
Arbeitgeber/in (mit Branche),
eigene Tätigkeit bzw. dienstliche Stellung;
 - 1.2 selbstständige Gewerbetreibende:
Art des Gewerbes und Angabe der Firma;
 - 1.3 freie Berufe, sonstige selbstständige Berufe:
Angabe des Berufszweiges;
 - 1.4 Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit bei mehreren ausgeübten Berufen.
 2. Vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Organs einer Gebietskörperschaft, eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats, einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts.
 3. Vergütete oder ehrenamtliche Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, Gewerkschaften, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen.
 4. Vergütete oder ehrenamtliche Funktionen in Vereinen.
 5. Wirtschaftliche Bindungen, soweit sie in Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Mandats bedeutungsvoll sein können.
- (2) Die Mitglieder der Ratsversammlung haben der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten jährlich jede entgeltliche Tätigkeit der Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstattung von Gutachten, publizistische und Vortragstätigkeit schriftlich anzuzeigen, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen und für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann.
- Diese Angaben sind in der Ratsversammlung unter Mitteilungen bekanntzugeben.
- (3) Die Pflicht zur Offenlegung soll sich auch beziehen auf Aufträge, die die Stadt oder ihre Betriebe - gleich in welcher Rechtsform - an Mitglieder der Ratsversammlung vergeben.
- (4) Die Veröffentlichung aller Angaben erfolgt im Handbuch der Ratsversammlung, das bei der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten eingesehen werden kann, sowie im Internet unter der Adresse www.neumuenster.de über den Link „Rathaus und Politik“ und „Ratsversammlung, Ausschüsse und Stadtteilbeiräte“.

⁵ § 32 Abs. 4 GO

- (5) Im Rahmen der Veröffentlichung werden mit Zustimmung der Ratsmitglieder außerdem jeweils folgende Angaben aufgenommen:
1. Name und Vorname
 2. Geburtsdatum
 3. Anschrift
 4. Rufnummern (Festnetz und/oder Handy)
 5. EMail-Adresse
 6. Fraktionszugehörigkeit
 7. Zugehörigkeit zu städtischen Gremien.
 8. Funktionen in der Ratsversammlung und in städtischen Gremien
- Veränderungen (6) Veränderungen der veröffentlichten Angaben sind der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Fraktionen (§ 32 a GO)

- | | |
|--|--|
| Fraktion | (1) Ratsmitglieder können sich durch Erklärung gegenüber der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten zu einer Fraktion zusammenschließen. Die Mindestzahl der Mitglieder einer Fraktion beträgt zwei. ⁶ |
| Mitteilung an Stadtpräsidentin/ Stadtpräsidenten | (2) Die Namen der/des Vorsitzenden, der/des stellvertretenden Vorsitzenden und der Mitglieder sowie Änderungen sind der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten schriftlich mitzuteilen. |
| Fraktionslose Ratsmitglieder | (3) Fraktionslose Ratsmitglieder können sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten zu einer Fraktion zusammenschließen oder einer Fraktion mit deren Zustimmung beitreten. |
| Geschäftsordnung der Fraktion | (4) Nähere Einzelheiten über die innere Ordnung, über die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sowie über ihre Rechte und Pflichten kann die Fraktion durch Geschäftsordnung regeln. ⁷ |
| Ausscheiden durch Tod bzw. Sitzverlust | (5) Scheidet ein Ratsmitglied durch Tod oder Verlust seines Sitzes aus, so wird sein Sitz bei der Feststellung des Vorschlagsrechts nach Maßgabe der Gemeindeordnung bei der Fraktion, der es angehörte, mitgezählt, bis die nachrückende Bewerberin/ der nachrückende Bewerber die Tätigkeit aufnimmt. Das gilt nicht, wenn nach den Bestimmungen des Wahlrechts keine Bewerberin/kein Bewerber nachrücken kann. ⁸ |

§ 5 Sitzordnung der Ratsmitglieder

- | | |
|-----------|---|
| Grundsatz | (1) Die Ratsmitglieder, die einer Fraktion als Mitglied angehören oder sich ihr angeschlossen haben, sitzen nach ihrer Zugehörigkeit zu den Fraktionen. Bei der Zuteilung der Sitzplätze an Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, ist ihre politische Einstellung nach Möglichkeit zu berücksichtigen. |
|-----------|---|

⁶ § 32 a Abs. 1 Satz 2 GO

⁷ § 32 a GO

⁸ § 44 Abs. 2 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG)

- | | |
|---------------------------|--|
| Verteilung der Sitzplätze | (2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident legt die Sitzplätze für die Fraktionen und die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, nach Anhörung des Ältestenrates fest. Die Verteilung der Sitzplätze innerhalb der Fraktionen ist deren Sache. |
|---------------------------|--|

§ 6 Ältestenrat

- | | |
|--|--|
| Zusammensetzung | <p>(1) Die Stadtpräsidentin/Der Stadtpräsident, ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Vorsitzenden der Fraktionen und die Schriftführerinnen/Schriftführer, im Verhinderungsfalle deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter, bilden den Ältestenrat.</p> <p>Den Vorsitz führt die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident, im Verhinderungsfalle ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter.</p> <p>Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister und die Erste Stadträtin/der Erste Stadtrat bzw. – in deren Verhinderungsfalle – die Stadträtin/der Stadtrat nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p> |
| Aufgaben | <p>(2) Der Ältestenrat unterstützt die Stadtpräsidentin/den Stadtpräsidenten bei der Führung der Geschäfte. Er soll vor allem eine Verständigung der Fraktionen über Zeit und Art der Behandlung wichtiger Angelegenheiten herbeiführen und die der Ratsversammlung obliegenden Wahlen vorbereiten.</p> <p>Im Einvernehmen mit der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten stellt der Ältestenrat einen Sitzungskalender der Ratsversammlung für jeweils ein Kalenderjahr auf.</p> |
| Abweichen vom Geschäftsplan | <p>Sofern Fraktionen von dem im Ältestenrat vereinbarten Geschäftsplan abweichen wollen, sollen sie dies der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten vorher rechtzeitig mitteilen.</p> |
| Verhandlungen | <p>(3) Die Stadtpräsidentin/Der Stadtpräsident beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder oder eine Fraktion es verlangen.</p> <p>Er ist beratungsfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.</p> |
| Mitteilung der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters | <p>(4) Vorgesehene Mitteilungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters in der Ratsversammlung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten sollen vorher im Ältestenrat bekanntgegeben werden.</p> |
| Niederschrift | <p>(5) Über die Sitzung des Ältestenrats ist eine Niederschrift zu fertigen und den Mitgliedern des Ältestenrates zuzuleiten. Ein elektronischer Mitschnitt und ein Wortprotokoll werden nicht gefertigt.</p> <p>Sofern gegen die Niederschrift innerhalb einer Woche nach deren Zugang keine Einwendungen erhoben werden, gilt diese als genehmigt.</p> |

2. Abschnitt: Einberufung, Einladung und Teilnahme

§ 7 Einberufung (§ 34 Absatz 1 GO)

- | | |
|---------------------------|--|
| Erstmalige Einberufung | (1) Die Ratsversammlung wird spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit, in den Fällen der Auflösung der Ratsversammlung durch das Innenministerium ⁹ zum 30. Tag nach der Wahl, von der bisherigen Stadtpräsidentin/dem bisherigen Stadtpräsidenten einberufen. |
| Einberufung allgemein | (2) Die Ratsversammlung ist im Übrigen von der Stadtpräsidentin/ dem Stadtpräsidenten einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch alle 12 Wochen. |
| Einberufung auf Verlangen | (3) Die Stadtpräsidentin/Der Stadtpräsident hat die Ratsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. |

§ 8 Tagesordnung und Einladungen (§ 34 GO, § 3 Hauptsatzung)

- | | |
|-------------------------------|--|
| Festsetzung der Tagesordnung | (1) Die Stadtpräsidentin/Der Stadtpräsident setzt nach Beratung mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister die Tagesordnung für die Sitzungen der Ratsversammlung fest. Sie/Er muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder eine Fraktion verlangt. ¹⁰ |
| Ladungsfrist | (2) Die Ladungsfrist für die Einladung zu den Sitzungen der Ratsversammlung beträgt 10 Tage. Diese Frist kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder widerspricht. Bei der Berechnung der Ladungsfrist zählen der Tag der Zustellung der Ladung und der Sitzungstag nicht mit. ¹¹ |
| Inhalt der Einladung | (3) Die den Ratsmitgliedern zu übermittelnde Einladung muss Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung enthalten. Abschriften der Vorlagen, der Anträge und der Anfragen sowie der Einwohnerfragen ¹² sind der Tagesordnung beizufügen. Die Tagesordnung muss die Beratungsgegenstände so benennen, dass die zur Beratung bzw. Entscheidung anstehende Materie ersichtlich ist. Soweit Gründe für eine Beratung unter Ausschluss der Öffentlichkeit gegeben sind, muss die Tagesordnung darauf hinweisen. |
| Ausschluss der Öffentlichkeit | (4) Soweit Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit vorliegen, lässt die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident in Absprache mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vor der Genehmigung der Tagesordnung über den Ausschluss der Öffentlichkeit abstimmen, dies insbesondere bei folgenden Vorlagen und Sachanträgen: |

⁹ § 44 GO, § 1 Abs. 3 GKWG

¹⁰ § 34 Abs. 4 Satz 3 GO

¹¹ Vgl. § 89 LVwG i.V.m §§ 187–193 BGB

¹² siehe §§ 15 Abs. 8, 16 13

- a) Personalangelegenheiten, soweit sie sich auf einzelne Dienst-kräfte beziehen,
 - b) Erlass, Stundung und Niederschlagung von Abgaben und Entgelten,
 - c) Grundstücksangelegenheiten und Rechtsgeschäfte mit Privaten und Unternehmen, wenn deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung mit einbezogen werden.
- Vorsitzende der Stadtteilbeiräte und der sonstigen Beiräte, Gleichstellungsbeauftragte, Personalrat
- (5) Die Stadtpräsidentin/Der Stadtpräsident lädt die Vorsitzenden der Stadtteilbeiräte und der sonstigen Beiräte sowie die Gleichstellungsbeauftragte und die Personalratsvorsitzende/den Personalratsvorsitzenden unter Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde sowie der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Der Einladung sind auf Anforderung Abschriften der Sitzungsunterlagen, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, beizufügen.
- Gäste und Sachverständige
- (6) Die Stadtpräsidentin/Der Stadtpräsident kann im Einvernehmen mit dem Ältestenrat Gäste und Sachverständige einladen.
- Öffentliche Bekanntmachung
- (7) Ort, Tag und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung sind rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen.

§ 9 Teilnahme der Stadtteilverstehenden, der Gleichstellungsbeauftragten, der/des Personalratsvorsitzenden, der Leitung des FD Rechnungsprüfung und städtischer Bediensteter

- Vorsitzenden der Stadtteilbeiräte und der sonstigen Beiräte
- (1) Die Vorsitzenden der Stadtteilbeiräte und der sonstigen Beiräte können an den öffentlichen Sitzungen der Ratsversammlung teilnehmen. Sie können in Angelegenheiten, die ihren Stadtteil bzw. ihren Beirat betreffen das Wort verlangen und Anträge stellen, wenn der Stadtteilbeirat bzw. der sonstige Beirat in der Beratungsangelegenheit einen Beschluss gefasst hat. Das Antragsrecht beinhaltet allein Sachanträge und keine Verfahrens- oder Geschäftsordnungsanträge. Die Vorsitzenden der Stadtteilbeiräte können sich vertreten lassen.
- Eine Teilnahme an der Beratung bzw. Beschlussfassung bei Ausschluss der Öffentlichkeit setzt voraus, dass ein Tagesordnungspunkt zur Beratung bzw. Beschlussfassung ansteht, der einen direkten Zusammenhang mit der von dem Stadtteilbeirat bzw. sonstigen Beirat vertretenen Personengruppe aufweist und dass der Beirat in der Beratungsangelegenheit einen Beschluss gefasst hat.
- Gleichstellungsbeauftragte
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Ratsversammlung teilnehmen. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.¹³
- Personalrat
- (3) Bei der Behandlung mitbestimmungspflichtiger Maßnahmen, die der Entscheidung der Ratsversammlung unterliegen, sind die/der Personalratsvorsitzende und ein weiteres Personalratsmitglied berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen und die Auffassung des Personalrates darzulegen sowie sich an der Erörterung der Maßnahme im Rahmen der Beratung zu beteiligen.¹⁴

¹³ § 2 Abs. 3 Satz 3 und 4 GO i.V.m. § 7 Abs. 6 Satz 3 – 6 Hauptsatzung

¹⁴ § 83 Abs. 1 Satz 3 – 5 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG-SH)

Darüber hinaus kann die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident weiteren Personalratsmitgliedern die Teilnahme an der Sitzung ermöglichen.

- | | |
|--|---|
| Leiterin/Leiter des
FD Rechnungsprüfung | (4) Die Leiterin/der Leiter des FD Rechnungsprüfung hat das Recht, an den Sitzungen der Ratsversammlung teilzunehmen. ¹⁵ |
| Städtische Bedienstete | (5) Über die Teilnahme städtischer Bediensteter an den Sitzungen der Ratsversammlung entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister. |

§ 10 Medienvertreterinnen / Medienvertreter

- | | |
|--|---|
| Platz | (1) Den Vertreterinnen/Vertretern der örtlichen Presse sind besondere Plätze vorbehalten. |
| Einladungen | (2) Die Vertreterinnen/Vertreter der örtlichen Presse erhalten Einladungen zu den öffentlichen Sitzungen der Ratsversammlung.

Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung. Ihr sind auf Anforderung Abschriften der Sitzungsunterlagen, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, beizufügen. |
| Foto- und Filmaufnahmen | (3) Pressefotografinnen/Pressefotografen sowie Kamerteams von Fernsehsendern dürfen sich mit Genehmigung der Stadtpräsidentin/ des Stadtpräsidenten während der öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung zum Zwecke von Aufnahmen kurzfristig im Ratssaal aufhalten, soweit dies den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung nicht stört. |
| Aufzeichnungen | (4) Die öffentlichen Sitzungen können in Kooperation mit öffentlich-rechtlichen Hörfunk- bzw. Fernsehsendern übertragen werden.

Die Einzelheiten werden von der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten im Einvernehmen mit dem Ältestenrat geregelt. |
| Sonstige Ton-, Foto und
Filmaufnahmen | (3) Bild-, Film- und Tonaufnahmen durch die Medien oder die Stadt Neumünster sind in § 3 Abs. 4 der Hauptsatzung geregelt. Im Übrigen sind Ton-, Foto- und Filmaufnahmen ohne Zustimmung der Ratsversammlung unzulässig. |
| Einverständnis | (4) Das Einverständnis mit der Veröffentlichung im Rahmen der Einwohnerfragestunde wird regelmäßig vor der Sitzung von der Verwaltung eingeholt. Wird kein Einverständnis erteilt, kann eine entsprechende Frage nur schriftlich beantwortet werden. |

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 35 GO)

- | | |
|----------------------------------|---|
| Öffentlichkeit | (1) Die Sitzungen der Ratsversammlung sind öffentlich. |
| Ausschluss
der Öffentlichkeit | (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner es erfordern (vgl. § 8 Abs. 4).

Die Angelegenheit kann öffentlich behandelt werden, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, dies schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt die Ratsversammlung im begründeten Einzelfall.
Antragsberechtigt sind die Ratsmitglieder und die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister. |

¹⁵ § 2 Abs. 3 Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Neumünster (RPO)

Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden; ohne Beratung über den Antrag wird in öffentlicher Sitzung entschieden.

Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder.

Die unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefassten Beschlüsse sind in der nächsten Ratsversammlung von der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten bekanntzugeben, wenn nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.¹⁶

Die Bekanntgabe muss so erfolgen, dass aus ihr nicht auf den Inhalt des Beschlusses geschlossen werden kann, dessen vertrauliche Beratung Zweck des Ausschlusses der Öffentlichkeit war.

Sofern keine Bekanntgabe erfolgen soll, ist dies von der Ratsversammlung ausdrücklich zu beschließen.

Eintrittskarten

- (3) Die öffentlichen Sitzungen sind für jedermann zugänglich, soweit die Plätze reichen.

Eintrittskarten dafür werden vom Geschäftszimmer des Fachdienstes Zentrale Verwaltung und Personal unentgeltlich ausgegeben.

Beratungsunterlagen

- (4) Die Beratungsunterlagen für die öffentlichen Sitzungen werden im Internet unter der Adresse www.neumuenster.de über den Link „Rathaus und Politik“ im Ratsinfosystem bereitgestellt.

Sie können außerdem während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus - Geschäftszimmer des Fachdienstes Zentrale Verwaltung und Personal – eingesehen werden.

§ 12 Anhörung (§ 16 c Abs. 2 GO)

Angelegenheiten der Tagesordnung

- (1) Die Ratsversammlung kann im Einzelfall beschließen, zu Angelegenheiten der Tagesordnung Sachkundige sowie Einwohnerinnen/ Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, sowohl in öffentlichen als auch in nichtöffentlichen Sitzungen anzuhören.

Keine Anhörung bei Wahlen und Fragen Abordnung

Eine Anhörung ist nicht zulässig bei Wahlen und bei Fragen von Ratsmitgliedern.

Die Auffassung der betroffenen Einwohnerinnen/Einwohner kann auch durch eine Abordnung, die höchstens aus 4 Personen besteht, mündlich vorgetragen oder in einer Denkschrift überreicht werden.

Angelegenheiten außerhalb der Tagesordnung

- (2) In Fällen von besonderer Bedeutung, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können Einwohnerinnen/Einwohner ihre Wünsche und Bedenken durch eine Abordnung mündlich vortragen oder in einer Denkschrift überreichen, wenn die Ratsversammlung dieses beschließt.

Die Ratsversammlung kann bestimmen, dass die Abordnung von einzelnen Ratsmitgliedern, die aus jeder Fraktion bestimmt werden oder von der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten empfangen wird.

Anhörungsantrag

- (3) Der Antrag, von der Ratsversammlung angehört oder empfangen zu werden, ist der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten schriftlich und spätestens 24 Stunden vor Beginn der Ratssitzung vorzulegen.

¹⁶ § 35 Abs. 3 GO

	Stimmt der Ältestenrat zu, hat die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident die Antragsteller zu unterrichten und den Antrag auf die Tagesordnung zu setzen.
Durchführung und Beendigung der Anhörung	(4) Die Anhörung wird von der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten geleitet. Die Redezeit der Anzuhörenden kann begrenzt werden. Die Mitglieder der Ratsversammlung sind berechtigt, Fragen an die Einwohnerinnen und Einwohner sowie an die Sachkundigen zu richten. Auf Antrag eines Ratsmitgliedes kann die Ratsversammlung beschließen, die Anhörung zu beenden.
Nichtöffentliche Sitzung	(5) Vor Beginn der Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung, haben die Einwohnerinnen/ Einwohner sowie die Sachkundigen den Sitzungsraum zu verlassen.

§ 13 Einwohnerfragestunde (§ 16 c Abs. 1 GO)

Durchführung	(1) Die Ratsversammlung führt zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde durch, die eine Stunde nicht überschreiten soll. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung.
Inhalt	(2) In der Einwohnerfragestunde können von Einwohnerinnen/ Einwohnern der Stadt Neumünster, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, Fragen zu Beratungsgegenständen oder zu anderen Selbstverwaltungsangelegenheiten gestellt oder Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden.
Frist	(3) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen mindestens 15 Tage vor der Sitzung bei der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten schriftlich vorliegen und sollen mit einer Begründung versehen sein. Die Schriftstücke sind mit Namen, Vornamen sowie Anschrift zu versehen und müssen eine Unterschrift enthalten.
Inhalt der Fragen	(4) Die Fragen und deren Begründung sollen sachlich und möglichst kurz gefasst sein und dürfen sich jeweils nur auf eine Angelegenheit von allgemeinem Interesse beziehen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten und nur Auskunft über bestimmt bezeichnete Tatsachen verlangen. Die Fragen sollen eine kurze Beantwortung ermöglichen. Fragen nach Meinungen oder Fragen, auf die die Stadt selbst erkennbar nicht ohne Einschaltung Dritter antworten kann, sind unzulässig.
Zulassung	(5) Die Stadtpräsidentin/Der Stadtpräsident entscheidet über die Zulassung der Fragen und gibt die von ihr/ihm zugelassenen Fragen unverzüglich an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister weiter. Im Zweifelsfalle entscheidet der Ältestenrat über die Zulässigkeit der Fragen mit einfacher Mehrheit.
Zeitpunkt	(6) Die Fragen werden auf der jeweils nächsten Sitzung in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgerufen und beantwortet. Sie können auf Wunsch der Fragestellerin/des Fragestellers bzw. persönlich vorgetragen werden. Sollte ausnahmsweise eine sofortige Beantwortung einer Frage nicht möglich sein, ist diese in der darauf folgenden Sitzung zu beantworten. Hierüber ist die Fragestellerin/der Fragesteller schriftlich zu benachrichtigen.

Nichtanwesenheit der Fragestellenden/des Fragestellers	Ist die Fragestellerin/der Fragesteller nicht persönlich anwesend, wird die Frage weder verlesen noch mündlich beantwortet. In diesem Falle erfolgt lediglich eine schriftliche Beantwortung.
Mündliche Beantwortung	(7) Die Fragen werden von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrag von der/dem zuständigen Stadträtin/Stadtrat verlesen und mündlich beantwortet. Sofern es die Fragestellerin/der Fragesteller wünscht, erhält sie/er weiterhin eine schriftliche Antwort.
Zusatzfrage	(8) Nach der Beantwortung hat die Fragestellerin/der Fragesteller das Recht, eine Zusatzfrage zu stellen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beantwortung stehen muss.
Keine Aussprache	Eine Aussprache findet nicht statt.
Unbeantwortete Fragen	(9) Soweit Fragen aus Zeitgründen nicht mehr aufgerufen werden, sind diese bei der nächsten Einwohnerfragestunde zunächst zu beantworten.
Anregungen und Vorschläge	(10) Die Regelungen der Absätze 3 - 7 und 9 gelten sinngemäß auch für Anregungen und Vorschläge.
Beendigung	(11) Auf Antrag eines Ratsmitgliedes kann die Ratsversammlung beschließen, die Einwohnerfragestunde vorzeitig zu beenden.

§ 14 Anregungen, Beschwerden (§ 16 e GO)

Weiterleitung	(1) An die Ratsversammlung gerichtete Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohnern in Selbstverwaltungsangelegenheiten leitet die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident zur Vorbereitung an die zuständigen Ausschüsse weiter und teilt dies den betreffenden Einwohnerinnen/Einwohnern mit. Sie/Er unterrichtet die Ratsversammlung hierüber mit einer Geschäftlichen Mitteilung.
Entscheidungsvorschlag	(2) Der Ausschuss erarbeitet einen Entscheidungsvorschlag für die Ratsversammlung, der dieser in Form einer Vorlage zuzuleiten ist. Der Entscheidungsvorschlag soll der Ratsversammlung spätestens bis zur übernächsten Sitzung vorgelegt werden.
Unterrichtung der Einwohnerinnen/Einwohner	(3) Die Stadtpräsidentin/Der Stadtpräsident teilt den betreffenden Einwohnerinnen/Einwohnern die Entscheidung der Ratsversammlung über ihre Anregungen und Beschwerden schriftlich mit. Eine Begründung ist nicht erforderlich. In jeder Phase des Verfahrens kann sie/er den Einwohnerinnen/ Einwohnern Auskunft über dessen voraussichtliche Dauer oder dessen Stand erteilen.
Beschwerden beleidigenden Inhalts	(4) Anregungen und Beschwerden beleidigenden Inhalts werden nicht in der Ratsversammlung behandelt, sondern nach vorheriger Erörterung im Ältestenrat von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten beschieden.

3. Abschnitt: Beratung

§ 15 Vorlagen und Anträge

- | | |
|---------------------------|---|
| Frist für die Einreichung | (1) Vorlagen und Anträge sind mindestens 14 Tage vor der Sitzung bei der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten einzureichen. |
| Form | (2) Die Vorlagen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters sind in der vom Ältestenrat vorgegebenen Form abzufassen. |
| Antrag und Begründung | (3) Die Vorlagen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und der Ausschüsse sowie die Anträge von Ratsmitgliedern müssen schriftlich begründet werden und Datum sowie eine Unterschrift enthalten.

Der Antrag soll so gefasst werden, dass er als Beschluss übernommen werden kann. Die Begründung soll möglichst kurz den Sachverhalt darstellen, soweit er nicht aus der Bezeichnung des Beratungsgegenstandes oder aus dem Antrag hervorgeht. Wenn nötig, soll die Begründung auch das Für und Wider des Antrages enthalten. Ist die Angelegenheit durch Gesetz oder andere Rechtssätze geregelt, sollen diese angeführt werden. |
| finanziellen Auswirkungen | (4) In der Vorlage bzw. im Antrag sind außerdem grundsätzlich die Beträge für die voraussichtlichen Veränderungen bei den Erträgen und bei den Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen gegenüber dem jeweils geltenden Haushaltsplan sowie die voraussichtlichen Veränderungen gegenüber dem geltenden Stellenplan aufzuzeigen und zu erläutern.

Die Begründung muss insoweit mindestens Angaben zu folgenden Punkten enthalten:
<ul style="list-style-type: none">a) Gesetzliche Grundlage für die Aufgabe/ Maßnahmeb) Gesetzliche Vorgaben für den Umfang der Aufgabec) Finanzielle Auswirkungen bei den Sachaufwendungen/-erträgen bzw. entsprechenden Ein- und Auszahlungend) Personelle Auswirkungen der Maßnahme<ul style="list-style-type: none">aa) im zuständigen Fachdienstbb) in anderen Fachdienstene) Finanzielle Auswirkung bei den Personalaufwendungen. Verursachen die Vorlagen oder die Anträge Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die über den Haushaltsplan hinausgehen, soll gleichzeitig ein Deckungsvorschlag angegeben werden. Mindern die Vorlagen oder die Anträge die im Haushaltsplan vorgesehene Erträge bzw. Einzahlungen, sollen gleichzeitig entsprechende Ersparnisse bei Aufwendungen/Auszahlungen oder zusätzliche Erträge bzw. Einzahlungen vorgeschlagen werden. |
| Eilentscheidungen | (5) Sofern mit einer Vorlage der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters eine von dieser/diesem getroffene Eilentscheidung ¹⁷ zur Kenntnis gegeben wird, ist darzulegen, warum diese getroffen wurde. |

¹⁷ § 65 Abs. 4 GO

Die Ratsversammlung kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind (§ 65 Abs. 4 Satz 4 GO).

Vorlagen der Ausschüsse	(6) Die Stadtpräsidentin/Der Stadtpräsident gibt Abschriften der Anträge der Ratsmitglieder unverzüglich an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister. (7) Ausschüsse dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Vorlagen unmittelbar einbringen, wenn a) die Ratsversammlung die unmittelbare Einbringung ausnahmsweise vorher beschlossen hat, b) der Ausschuss die Entscheidung der Ratsversammlung gegen einen Widerspruch der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters beantragt. In diesen Fällen sind die Vorlagen von der/dem Ausschussvorsitzenden in der vom Ältestenrat vorgegebenen Form abzufassen und zu unterzeichnen und von der Berichterstatterin/dem Berichterstatter (§ 21 Abs. 2) zu begründen.
Anträge der Fraktionen/ Ratsmitglieder	(8) Jede Fraktion und jedes Ratsmitglied allein oder gemeinsam mit anderen Ratsmitgliedern¹⁸ sowie Stadtteilbeiräte¹⁹ und sonstige Beiräte²⁰ können Anträge stellen, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Ratsmitglieder, die von der Teilnahme an der Sitzung oder von der Beratung und Entscheidung²¹ ausgeschlossen sind, dürfen keine Anträge stellen. Ist ein Antrag im Zuge der Beschlussfassung über die Tagesordnung durch die Ratsversammlung von der Tagesordnung abgesetzt worden oder wird die Dringlichkeit eines Antrages gem. § 17 nicht bejaht, hat die Antragstellerin/der Antragsteller der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten schriftlich mitzuteilen, ob der Antrag auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung gesetzt werden soll
Vorherige Mitteilung von Fragen	(9) Fragen zu Angelegenheiten der Tagesordnung, vor allem zu Vorlagen und Anträgen, sollen der Berichterstatterin/dem Berichterstatter bzw. der Antragstellerin/dem Antragsteller möglichst vor der Sitzung mitgeteilt werden, so dass diese in der Sitzung beantwortet werden können und eine erschöpfende Beratung der Angelegenheit gesichert ist.
Beschlussene Angelegenheiten	(10) Angelegenheiten, die durch Beschlussfassung erledigt sind,²² sollen während der Wahlzeit der Ratsversammlung nicht erneut vorgebracht werden, es sei denn, dass neue Gesichtspunkte vorgetragen werden. Entsprechende Anträge sind gleichwohl auf die Tagesordnung zu setzen, wenn es die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister, ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder, der Hauptausschuss, ein Ausschuss oder eine Fraktion verlangt²³. Die Ratsversammlung hat in diesem Fall zunächst darüber abzustimmen, ob in der Sache eine erneute Beratung bzw. Beschlussfassung erfolgen soll und bejahendenfalls anschließend einen Beschluss in der Sache selbst zu fassen.

¹⁸ § 32 Abs. 1 GO

¹⁹ § 47 c Abs. 1 Satz 3 GO

²⁰ § 47 e Abs. 2 Satz 1 GO

²¹ s. § 32 Abs. 3, § 22 GO

²² siehe dazu § 22 Abs. 10

²³ § § 34 Abs. 4 Satz 3 GO

§ 15a Aktuelle Stunde

- (1) Eine Fraktion oder mindestens fünf Ratsmitglieder können über ein bestimmtes kommunalpolitisches Thema von allgemeinem und aktuellem Interesse eine Aussprache in der Aktuellen Stunde beantragen.
- (2) Der Antrag erfolgt schriftlich und darf frühestens am siebenten und muss spätestens am zweiten Arbeitstag der Stadtverwaltung Neumünster vor dem Tag, an dem die Sitzung der Ratsversammlung beginnt, bis 10:00 Uhr im Büro der Stadtpräsidentin/ des Stadtpräsidenten eingereicht werden. Die Formulierung ist kurz und sachlich zu fassen, sie muss frei von Wertungen und Unterstellungen sein. Die beantragten Themen sind den Fraktionen und fraktionslosen Ratsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident setzt die Aussprache auf die Tagesordnung, wenn sie / er sie für zulässig hält, im Zweifelsfall entscheidet die Ratsversammlung. Eine Aussprache über die Zulässigkeit findet nicht statt. Liegen mehrere zulässige Themen zur Aussprache vor, gilt für die Reihenfolge der Aussprache die Reihenfolge des Eingangs bei der Stadtpräsidentin/ dem Stadtpräsidenten.
- (4) Die Dauer der Aktuellen Stunde ist auf eine Stunde beschränkt. Die nicht in dieser Zeit behandelten Themen gelten als erledigt.
- (5) Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident erteilt das Wort für Redebeiträge nach der Rednerliste. Redebeiträge von fraktionsangehörigen Ratsmitgliedern sollen abwechselnd nach der Fraktionszugehörigkeit erfolgen. Die Redebeiträge sind auf höchstens drei Minuten beschränkt. Die Verlesung von Erklärungen oder von Reden ist unzulässig.
- (6) Anträge zur Sache können nicht gestellt werden. Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung ist unzulässig.

§ 16 Große Anfragen

Allgemeines

- (1) Jedes Mitglied der Ratsversammlung kann schriftlich über die Stadtpräsidentin/ den Stadtpräsidenten Große Anfragen an die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister richten. Die Anfragen sollen kurz und sachlich gefasst sein und müssen ein Datum sowie eine Unterschrift enthalten. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand beziehen, der keinen Tagesordnungspunkt betrifft, und Auskunft über bestimmt bezeichnete Angelegenheiten verlangen. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident hat andere Anfragen zurückzuweisen.

Frist für die Einreichung

- (2) Anfragen sind mindestens 14 Tage vor der Sitzung bei der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten einzureichen. Die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident kann im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister auch eine verspätet eingereichte Anfrage auf die Tagesordnung setzen.

Weiterleitung

- (3) Die zugelassenen Anfragen hat die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident unverzüglich an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister weiterzuleiten.

- | | |
|-------------------------------|--|
| Beantwortung | <p>(4) Die Fragen werden grundsätzlich in der jeweils nächsten Sitzung aufgerufen und beantwortet.</p> <p>Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister kann eine Stadträtin/einen Stadtrat mit der Beantwortung der Anfragen beauftragen.</p> |
| Aussprache | <p>(5) Eine Fragestellerin / ein Fragesteller erhält vor der Beantwortung das Wort zur Begründung. An die Beantwortung soll sich eine Aussprache anschließen.</p> <p>Die schriftliche Beantwortung soll möglichst zur Sitzung des Ältestenrats, spätestens zu Beginn der Ratsversammlung, den Fraktionen vorliegen.</p> |
| Anträge und Beschlüsse | <p>(6) Sachanträge und Beschlüsse sind bei der Behandlung von Anfragen unzulässig.</p> |
| Ausschluss der Öffentlichkeit | <p>(7) Anfragen zu Angelegenheiten, bei denen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit vorliegen, werden nach entsprechender Beschlussfassung gem. § 11 Abs. 2 unter Ausschluss der Öffentlichkeit beantwortet.</p> <p>(8) Ist eine Beantwortung der Anfrage in der nächsten Sitzung der Ratsversammlung nicht möglich, teilt die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister der Fragestellerin/dem Fragesteller die Gründe dafür unverzüglich schriftlich mit.</p> <p>§ 15 Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend.</p> |

§ 16a Kleine Anfragen

- (1) Jedes Mitglied der Ratsversammlung kann schriftlich über die Stadtpräsidentin/ den Stadtpräsidenten Kleine Anfragen an die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister richten. Die Anfragen sollen kurz und sachlich gefasst sein und müssen ein Datum sowie eine Unterschrift enthalten. Die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident hat andere Anfragen zurückzuweisen. Kleine Anfragen können jederzeit unabhängig von Sitzungen der Ratsversammlung gestellt werden.
- (2) Die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident übermittelt die Kleinen Anfragen unverzüglich der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister mit der Aufforderung, sie innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu beantworten. Bei fristgerechter Beantwortung werden Kleine Anfragen nicht mehr in der Ratsversammlung behandelt.
- (3) Wird die Kleine Anfrage nicht innerhalb der gesetzten Frist beantwortet und ist die Fragestellerin/der Fragesteller mit einer Fristverlängerung nicht einverstanden, so hat sie die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident auf Verlangen der Fragestellerin/des Fragestellers auf die Tagesordnung zu setzen. Die Kleine Anfrage wird dann wie eine Große Anfrage (§16) behandelt.
- (4) Die Kleinen Anfragen und die Antworten werden an alle Mitglieder der Ratsversammlung verteilt.

§ 17 Dringlichkeitsvorlagen/-anträge (§ 34 Abs. 4 GO)

Dringliche Sachen	(1) Vorlagen und Anträge (§ 15), die nicht mindestens 14 Tage vor der Sitzung eingereicht worden sind, werden in dringenden Angelegenheiten in die Tagesordnung aufgenommen, wenn dies die Ratsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder beschließt. Die Dringlichkeit ist in der Vorlage bzw. dem Antrag zu begründen.
Dringenden Angelegenheit	(2) Um eine dringende Angelegenheit handelt es sich, wenn der Stadt bei einer späteren Erörterung und Beschlussfassung wesentliche Nachteile entstehen könnten.
Antragstellung	(3) Dringlichkeitsanträge können bis zur Schließung der Sitzung von jedem Ratsmitglied und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister gestellt werden.
Bekanntgabe/Tagesordnung	(4) Die Stadtpräsidentin/Der Stadtpräsident stellt Abschriften der Dringlichkeitsvorlagen und Dringlichkeitsanträge den Ratsmitgliedern möglichst noch vor Beginn der Sitzung zu und reiht diese in die Tagesordnung vor deren Beschlussfassung (§ 20) ein.
Nicht als dringliche Sache zugelassen	(5) Über die Einsetzung von Ausschüssen sowie über Abberufungen nach § 40 a GO kann nur beraten und beschlossen werden, wenn die Angelegenheit auf der nach § 6 Abs. 1 übermittelten Tagesordnung gestanden hat.
Erweiterungs- und Änderungsanträge	(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Erweiterungs- und Änderungsanträge (§ 27 Abs. 3).

§ 18 Vorherige Behandlung in den Ausschüssen

Vorherige Behandlung	(1) Alle Vorlagen und Anträge sollen im Hauptausschuss und in den zuständigen und zu beteiligenden Ausschüssen vorbehandelt werden, bevor sie der Ratsversammlung zugehen. Dies gilt nicht für Dringlichkeitsvorlagen oder -anträge.
Anträge von Ratsmitgliedern	(2) Die Stadtpräsidentin/Der Stadtpräsident kann Anträge von Ratsmitgliedern und Stadtteilbeiräten mit deren Einvernehmen dem Hauptausschuss bzw. dem zuständigen Ausschuss zuleiten, ohne sie auf die Tagesordnung der Ratsversammlung zu setzen.

§ 19 Unerledigte Vorgänge

Die am Ende einer Wahlperiode oder im Falle der Auflösung der Ratsversammlung nicht erledigten Vorlagen, Anträge und Anfragen werden in der neuen Ratsversammlung weiter behandelt.

§ 20 Reihenfolge der Tagesordnung

Reihenfolge	(1) Die üblichen Tagesordnungspunkte der Sitzung werden grundsätzlich in folgender Reihenfolge behandelt: I. <u>Öffentlicher Teil</u> 1. Eröffnung der Sitzung durch die Stadtpräsidentin/den Stadtpräsidenten 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit 3. Genehmigung der Tagesordnung 4. Genehmigung der Niederschrift der vorhergehenden Sitzung²⁴ 5. Information über die in der vorhergehenden Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefassten Beschlüsse 6. Mitteilungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters 7. Mitteilungen der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten 8. Einwohnerfragestunde, Anregungen, Beschwerden 9. Anfragen 10. Anträge von Ratsmitgliedern 11. Vorlagen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und von Ausschüssen²⁵ 12. Dringliche Anfragen, dringliche Anträge von Ratsmitgliedern, Dringlichkeitsvorlagen 13. Mitteilungen (sofern nicht zu 6. oder 7.) II. <u>Nichtöffentlicher Teil</u> (bei Beschlussfassung nach § 11 Abs. 2) 14. Genehmigung der Niederschrift über die in der vorhergehenden Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführte Beratung 15. Anfragen, Anträge von Ratsmitgliedern, Vorlagen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und von Ausschüssen 16. Dringliche Anfragen, dringliche Anträge von Ratsmitgliedern, Dringlichkeitsvorlagen 17. Mitteilungen
Abweichung von der Reihenfolge	(2) Die Reihenfolge der Tagesordnung kann von der Ratsversammlung oder, wenn kein Ratsmitglied widerspricht, von der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten geändert werden.
Gemeinsame Behandlung	(3) Die gemeinsame Behandlung gleichartiger oder verwandter Angelegenheiten kann jederzeit beschlossen werden.
Absetzung von der Tagesordnung	(4) Die Ratsversammlung kann Vorlagen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und der Ausschüsse für einen zu bestimmenden Zeitraum innerhalb der laufenden Wahlperiode zurückstellen.

²⁴ Vgl. § 38 Abs. 5

²⁵ Vgl. § 15

- Abgaben von Erklärungen (5) Zur Abgabe einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung ohne nachfolgende weitere Aussprache kann die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident das Wort auch außerhalb der Tagesordnung erteilen.²⁶

§ 21 Ablauf der Beratung

- Eine Lesung (1) Die Ratsversammlung berät und beschließt grundsätzlich in einer Lesung.
- Begründung u. Schlusswort (2) Bei Eintritt in die Beratung über eine Vorlage oder einen Antrag erteilt die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident der Berichterstatterin/dem Berichterstatter oder einer der Antragstellerinnen/ einem der Antragsteller das Wort zur Begründung.
- Nach Schluss der Beratung steht der Berichterstatterin/dem Berichterstatter oder einer der Antragstellerinnen/einem der Antragsteller das Schlusswort zu.
- Ergänzung des Berichts (3) Die Berichterstatterin/Der Berichterstatter kann ihren/seinen Bericht durch städtische Bedienstete oder Sachverständige ergänzen lassen, wenn der Ältestenrat zustimmt.
- Erweiterungs- und Änderungsanträge (4) Erweiterungs- und Änderungsanträge können bis zum Schluss der Beratung der Angelegenheit, auf die sie sich beziehen, gestellt werden.
- Sie sind grundsätzlich der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten sowie der Protokollführerin/dem Protokollführer in einfacher Ausfertigung vorzulegen und müssen ein Datum und eine Unterschrift enthalten. Entsprechende Anträge, die bereits vor der Sitzung vorliegen, werden von der Verwaltung für alle Ratsmitglieder vervielfältigt.
- Der Antrag soll so gefasst sein, dass er als Beschluss übernommen werden kann.
- Soweit ein Erweiterungs- oder Änderungsantrag gestellt wird, der sich auf den Beschluss eines Ausschusses bezieht, genügt es, dass ein Protokollauszug über den Beschluss des Ausschusses vorgelegt wird. Dieser Antrag kann mündlich gestellt werden und wird entsprechend protokolliert.
- Ob ein Antrag als Erweiterungs- oder Änderungsantrag aufzufassen bzw. als andere Angelegenheit anzusehen ist, entscheidet im Zweifelsfall die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident.
- Zurückziehung (5) Soweit Vorlagen, Anträge und Anfragen zurückgezogen werden, entfällt der Tagesordnungspunkt, sofern die Ratsversammlung dem nicht widerspricht.

§ 22 Worterteilung

- Worterteilung (1) Kein Ratsmitglied darf reden, ohne vorher von der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten das Wort erhalten zu haben.
- Fragen an eine Rednerin/einen Redner sind nur zulässig, wenn sie/er zustimmt.
- Wortmeldung (2) Wer reden will, hat sich nach Aufruf der Angelegenheit mündlich, schriftlich oder durch Erheben der Hand zu Wort zu melden.

²⁶ Vgl. § 24

	Nach Eintritt in die Abstimmung (§ 28) oder nach Annahme eines Antrags auf Schluss der Rednerliste²⁷ werden keine weiteren Wortmeldungen mehr entgegengenommen. Wortmeldungen gelten nicht mehr, wenn ein Antrag auf Überweisung²⁸, Zurückstellung²⁹, Vertagung³⁰ oder auf Schluss der Debatte³¹ angenommen worden ist.
Rednerliste	(3) Die Schriftführerin/Schriftführer führen die Rednerliste. Für die Reihenfolge der Rednerinnen/Redner ist grundsätzlich die Reihenfolge der Wortmeldungen maßgebend, soweit diese Geschäftsordnung nichts besonderes bestimmt. Die Stadtpräsidentin/Der Stadtpräsident kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, damit z.B. erst je eine Rednerin/ein Redner der verschiedenen Meinungen zu Wort kommt oder wenn die Abweichung aus sonstigen Gründen für die sachgemäße Erledigung oder Gestaltung der Beratung zweckmäßig ist. Will die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident zur Sache sprechen, muss sie/er den Vorsitz ihrer/seiner Vertretung (§ 1 Abs. 3) übergeben.
Oberbürgermeisterin Oberbürgermeister	(4) Der Oberbürgermeisterin/Dem Oberbürgermeister ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.³² Sie/er kann Anträge zu den Tagesordnungspunkten stellen.
Freie Rede	(5) Die Rednerinnen/Die Redner sprechen grundsätzlich in freier Rede. Sie können Aufzeichnungen benutzen. Im Wortlaut vorbereitete Reden sollen Ausnahmen sein und dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten vorgelesen werden. Dieser Genehmigung bedarf es nicht für 1. die Haushaltsrede der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters 2. die Rede der Hauptsprecherin/des Hauptsprechers jeder Fraktion zum Haushalt.
Andere Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmer	(6) Die Stadtpräsidentin/Der Stadtpräsident kann auch anderen Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmern das Wort erteilen.
Redezeit	(7) Die Redezeit darf nicht länger als 5 Minuten dauern. Für die Begründung eines Antrages, einer Vorlage oder eines Berichts ist eine Redezeit von 10 Minuten zulässig. Die Ratsversammlung kann die Redezeit für eine Angelegenheit allgemein verlängern oder verkürzen. Sie beschließt hierüber ohne Beratung nach vorheriger Erörterung im Ältestenrat.
Redezeitüberschreitung	Überschreitet eine Rednerin/ein Redner die Redezeit, so soll die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident ihr/ihm nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ist einer Rednerin/einem Redner das Wort entzogen worden, so darf sie/er es zu derselben Angelegenheit nicht wieder erhalten.

²⁷ Vgl. § 25 Abs. 2

²⁸ Vgl. § 25 Abs. 6

²⁹ Vgl. § 25 Abs. 5

³⁰ Vgl. § 25 Abs. 4

³¹ Vgl. § 25 Abs. 1

³² Vgl. § 36 Abs. 2 Satz 2 GO

- | | |
|-------------------------------------|---|
| Nur zwei Reden | <p>(8) Keine Rednerin/Kein Redner darf während einer Beratung mehr als zweimal zu derselben Angelegenheit sprechen, es sei denn, dass die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident damit einverstanden ist und die Ratsversammlung dem nicht widerspricht.</p> <p>Das gilt nicht für die Stadtpräsidentin/den Stadtpräsidenten, die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, die Berichterstatterinnen/Berichterstatter, die Antragstellerinnen/Antragsteller und die Fraktionsvorsitzenden.</p> |
| Worterteilung nach Beschlussfassung | <p>(9) Ist eine Angelegenheit durch Beschlussfassung erledigt, darf dazu das Wort in derselben Sitzung nicht mehr erteilt werden, abgesehen von persönlichen Bemerkungen.³³</p> <p>Das gilt auch, nachdem ein Antrag auf Überweisung, Zurückstellung, Vertagung oder Schluss der Beratung angenommen worden ist.</p> |

§ 23 Wort zur Geschäftsordnung

- | | |
|------------|--|
| Zeitpunkt | <p>(1) Das Wort zur Geschäftsordnung (zur geschäftlichen Behandlung) muss jederzeit gegeben werden.</p> <p>Das gilt nicht, wenn die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident bereits einer Rednerin/einem Redner das Wort erteilt hat.</p> <p>Nach Beginn der Beschlussfassung darf das Wort zur Geschäftsordnung nur wegen der Fragestellung³⁴ verlangt werden.</p> |
| Gegenstand | <p>(2) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die zur Beratung stehende oder die unmittelbar vorher beratene Angelegenheit oder auf die Tagesordnung beziehen.</p> |
| Dauer | <p>(3) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als fünf Minuten dauern.</p> |

§ 24 Persönliche Erklärungen

- | | |
|------------------|--|
| Zeitpunkt | <p>(1) Das Wort zu persönlichen Erklärungen wird erst nach Beschlussfassung einer Angelegenheit erteilt.</p> <p>Wird die Angelegenheit vertagt (§ 24 Abs. 4), zurückgestellt (§ 24 Abs. 5) oder überwiesen (§ 24 Abs. 6), können persönliche Erklärungen erst unmittelbar nach dem entsprechenden Beschluss vorgebracht werden³⁵.</p> |
| Gegenstand | <p>(2) Die Rednerin/Der Redner darf mit ihren/seinen persönlichen Erklärungen nur eigene Ausführungen richtigstellen oder persönliche Angriffe auf ihre/seine Person zurückweisen.</p> |
| Keine Aussprache | <p>(3) Eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.</p> |

³³ Vgl. § 24

³⁴ Vgl. § 28 Abs. 3

³⁵ Vgl. § 20 Abs. 5

§ 25 Anträge zur Geschäftsordnung

- Unterbrechung der Sitzung (1) Die Stadtpräsidentin/Der Stadtpräsident kann die Sitzung unterbrechen. Sie/er muss sie unterbrechen, wenn eine Fraktion oder ein Drittel der anwesenden Ratsmitglieder es verlangt.
- Die Stadtpräsidentin/Der Stadtpräsident setzt die Dauer der Unterbrechung fest, die 1 Stunde nicht überschreiten darf.
- ~~Eine über zwei Stunden hinausgehende Unterbrechung sowie Anträge auf erneute Unterbrechung zu derselben Angelegenheit bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder. Dieses gilt nicht, wenn in der Einladung bereits auf eine beabsichtigte Unterbrechung der Sitzung hingewiesen worden ist.~~
- Schluss der Debatte (2) Ein Antrag auf Schluss der Debatte darf nur von einem Ratsmitglied gestellt werden, das noch nicht zu der Angelegenheit gesprochen hat. Über den Antrag darf erst abgestimmt werden, wenn je ein Ratsmitglied von jeder Fraktion und die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.
- Schluss der Rednerliste (3) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste darf nur von einem Ratsmitglied gestellt werden, das noch nicht zu der Angelegenheit gesprochen hat. Über den Antrag darf erst abgestimmt werden, wenn je ein Ratsmitglied von jeder Fraktion und die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.
- Vertragungsantrag (4) Die Beratung und die Beschlussfassung über eine Angelegenheit werden auf einen entsprechenden Antrag hin bis zur nächsten Sitzung vertagt, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Ratsmitglieder dem Antrag zustimmt.
- ~~Über den Vertragungsantrag wird vor anderen Anträgen abgestimmt.~~
- Vor der Abstimmung ist je einem Ratsmitglied der anderen Fraktionen und der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister das Wort zu dem Antrag und dem Verhandlungsgegenstand zu erteilen. Die Redezeit ist für jede Rednerin oder jeden Redner auf fünf Minuten beschränkt.
- Wird eine vertagte Angelegenheit zum zweiten Male verhandelt, so erfordert die weitere Vertagung einen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Ratsmitglieder. Weitere Vertagungen nach zweimaliger Vertagung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder.
- ~~Anfragen können nicht vertagt werden, wenn die Fragestellerin/ der Fragesteller zustimmt.~~
- Zurückstellung (5) Die Ratsversammlung kann auf Antrag eines Ratsmitglieds oder einer Fraktion die Beratung und die Beschlussfassung über eine Angelegenheit auf Zeit oder bis zum Eintritt einer bestimmten Bedingung, längstens jedoch für sechs Monate zurückstellen.
- Dies gilt nicht für Anfragen.
- Über den Antrag darf erst abgestimmt werden, wenn je ein Ratsmitglied von jeder Fraktion, die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister und ggf. die Antragstellerin/der Antragsteller Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

Überweisung

- (6) Die Ratsversammlung kann Angelegenheiten auf Antrag eines Ratsmitglieds oder einer Fraktion zur weiteren Behandlung oder zur endgültigen Beschlussfassung an einen oder mehrere Ausschüsse überweisen bzw. zurückverweisen. Sie sind dort unverzüglich zu behandeln.

Der Antrag soll angeben, ob die Angelegenheiten zur Beratung oder zur endgültigen Beschlussfassung überwiesen werden sollen. Fehlt diese Angabe, wird die Angelegenheit endgültig in der Ratsversammlung entschieden.

Über den Antrag darf erst beschlossen werden, wenn je ein Ratsmitglied von jeder Fraktion, die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister und ggf. die Antragstellerin/der Antragsteller Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen. Werden Vorlagen oder Anträge an mehrere Ausschüsse überwiesen, ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.

Ist die Entscheidung über die Angelegenheiten der Ratsversammlung vorbehalten, ist dieser vom Ausschuss ein Beschlussvorschlag in Form einer Vorlage zu unterbreiten.

Verfahren

- (7) Ist ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 2 - 6 gestellt worden, so gibt die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident die vorliegenden Wortmeldungen bekannt und stellt fest, dass über den Antrag beraten und abgestimmt werden kann.

Sie/Er erteilt anschließend das Wort der Antragstellerin / dem Antragsteller des Antrages zu dessen Begründung, je einem Ratsmitglied der anderen Fraktionen sowie der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister zu dem Antrag und dem Verhandlungsgegenstand. Zu dem Antrag dürfen auch Ratsmitglieder sprechen, die bereits zur Sache gesprochen haben.

Die Redezeit ist für jede Rednerin oder jeden Redner auf fünf Minuten beschränkt.

Anschließend wird über den Antrag abgestimmt.

Ein erneuter Antrag in der weiteren Beratung der Angelegenheit ist nur zulässig, wenn zuvor noch mindestens je ein Ratsmitglied jeder Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.

Wird der Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, wird die Beratung der Angelegenheit mit den nach Satz 1 festgestellten Wortmeldungen fortgesetzt.

4. Abschnitt: Beschlussfassung

§ 26 Beschlussfähigkeit (§ 38 GO)

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Ratsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist. Die Stadtpräsidentin/Der Stadtpräsident stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Ratsversammlung gilt danach als beschlussfähig, bis die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident auf Antrag eines Ratsmitgliedes die Beschlussunfähigkeit feststellt. Die Antragstellerin/Der Antragsteller zählt zu den Anwesenden.

Die Stadtpräsidentin/Der Stadtpräsident muss die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag feststellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist.

Ausgeschlossene Ratsmitglieder	(2) Zur Feststellung der Beschlussfähigkeit vermindert sich die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder 1. um die Zahl der nach § 44 Abs. 2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes leer bleibenden Sitze sowie 2. im Einzelfall um die Zahl der nach § 32 Abs. 3 in Verbindung mit § 22 GO ausgeschlossenen Ratsmitglieder. (3) Ratsmitglieder, die nach den §§ 22, 32 GO von der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen sind, sind verpflichtet, dies vor Behandlung der betreffenden Angelegenheit der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten mitzuteilen. Bestehen Zweifel darüber, ob die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 22 GO vorliegen, entscheidet die Ratsversammlung. Die Betroffenen müssen vor der Beratung und Entscheidung über die Befangenheit den Sitzungsraum verlassen. Personen, die nach § 22 GO ausgeschlossen sind, müssen vor der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit den Sitzungsraum verlassen.
Unterbrechung oder Schließung der Sitzung	(4) Ergibt sich, dass die Ratsversammlung beschlussunfähig ist, unterbricht die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident die Sitzung für kurze Zeit, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist; anderenfalls schließt sie/er die Sitzung.
Beschlussfähigkeit bei erneuter Einberufung	(5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Ratsversammlung zurückgestellt worden und wird die Ratsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Ratsmitglieder anwesend sind. In der entsprechenden Einladung muss auf diese besondere Beschlussfähigkeitsregelung des § 38 Abs. 3 GO hingewiesen werden.

§ 27 Ablauf der Abstimmung

Geschäftsordnungsanträge	(1) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Mehrere Anträge zur Geschäftsordnung werden in folgender Reihenfolge behandelt: a) Verlangen auf Unterbrechung der Sitzung b) Überweisungsantrag c) Zurückstellungsantrag d) Vertagungsantrag e) Antrag auf Schluss der Beratung f) Antrag auf Schluss der Rednerliste
Geschäftsordnungsanträge	(2) Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der nach dieser Geschäftsordnung Vorrang hat und anschließend welcher der Weiterbehandlung der Sache am meisten entspricht.
Mehrere Sachanträge	(3) Liegen zu einer Angelegenheit mehrere Sachanträge vor (Hauptantrag, Änderungs- oder Erweiterungsanträge)³⁶, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem zur Beschlussfassung anstehenden Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der in finanzieller Hinsicht die meisten Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. Der Ältestenrat und die Ratsversammlung kann im Einzelfall eine andere Abstimmungsreihenfolge beschließen.

³⁶ Vgl. § 21 Abs. 4

In Zweifelsfällen entscheidet die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident.

§ 28 Fragestellung

- | | |
|---------------------------|--|
| Fragestellung | (1) Die Frage, über die abgestimmt werden soll, ist von der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsident so zu stellen, dass sie sich mit Ja oder Nein beantworten lässt. In der Regel hat sie/er zu fragen, ob dem Antrag zugestimmt wird. |
| Verlesung der Frage | (2) Die Frage ist auf Verlangen unmittelbar vor der Abstimmung zu verlesen. ³⁷ |
| Wort zur Geschäftsordnung | (3) Zur Fassung der Frage, insbesondere über die Aufteilung der Frage und die Reihenfolge der Fragen, kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden.
Bei Widerspruch beschließt die Ratsversammlung. |

§ 29 Abstimmung (§ 39 GO)

- | | |
|---|--|
| Stimmenmehrheit | (1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Geschäftsordnung etwas anderes vorsehen.
Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. |
| Form der Anträge | (2) Über Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie vorher schriftlich festgelegt sind.
Anträge zur Geschäftsordnung (§ 25) können mündlich gestellt werden. |
| Offene Abstimmung | (3) Es wird offen abgestimmt, in der Regel durch Handaufheben.
Zunächst ist festzustellen, wer dem Antrag zustimmt und, falls erforderlich, wer dagegen stimmt bzw. wer sich der Stimme enthält. Sodann stellt die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident das Abstimmungsergebnis fest.
Hält die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident nach Rücksprache mit den Schriftführern das Ergebnis für zweifelhaft oder wird die Feststellung aus der Ratsversammlung heraus angezweifelt, kann sie/er die Abstimmung wiederholen. |
| Beschlussfassung mangels Widerspruch
Annahme ohne Vortrag und Beratung | (4) Wird einem Antrag auf Nachfrage nicht widersprochen, stellt die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident die Annahme fest.
(5) Über Anträge, die schriftlich vorliegen, kann – wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – ohne mündlichen Vortrag und Beratung abgestimmt werden.
Ein solcher Antrag gilt als angenommen, wenn die Angelegenheit auf der Tagesordnung steht und dem Antrag auf Nachfrage nicht widersprochen wird. |
| Namentliche Abstimmung | (6) Namentlich ist abzustimmen <ol style="list-style-type: none">1. wenn eine Fraktion oder mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Ratsversammlung es vor Beginn der Abstimmung beantragt,2. über die Abberufung der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten und ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter,3. über die Abberufung von Stadträtinnen/Stadträten. |

³⁷ Vgl. § 29 Abs. 2

Namentlich wird durch Aufruf der Namen nach der Buchstabenfolge abgestimmt. Nach beendetem Namensaufruf können Ratsmitglieder, die nachträglich in den Sitzungssaal getreten sind, ihre Stimmen noch abgeben, bis die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident die Abstimmung für geschlossen erklärt.

Über Geschäftsordnungsanträge darf nicht namentlich abgestimmt werden.

Beschlüsse unter Ausschluss der Öffentlichkeit

- (7) Unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefasste Beschlüsse sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben.
Die Bekanntgabe muss so erfolgen, dass aus ihr nicht auf den Inhalt des Beschlusses geschlossen werden kann, dessen vertrauliche Beratung Zweck des Ausschlusses der Öffentlichkeit war.

§ 30 Wahlen (§ 40 GO)

Definition

- (1) Wahlen sind Beschlüsse, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung als Wahlen bezeichnet werden.

offene und geheime Wahl

- (2) Gewählt wird, wenn kein Ratsmitglied widerspricht, durch Handzeichen (offene Wahl), sonst durch Stimmzettel (geheime Wahl).

Wahlausschuss

- (3) Bei geheimen Wahlen tritt ein Wahlausschuss zusammen, der die Wahlen und erforderlichenfalls die Vorbereitung der Losziehung überwacht. Ihm gehört je ein Mitglied der in der Ratsversammlung vertretenen Fraktionen an.

Geheime Wahl

- (4) Bei einer geheimen Wahl sind gleich große, gleich farbige, unbedruckte und unbeschriebene Stimmzettel zu verwenden, die mit dem Dienstsiegel der Stadt zu versehen sind.

Es sind so viele Zettel auszugeben, wie Ratsmitglieder anwesend sind.

Auf den Stimmzettel darf nur der Name der Person oder der Wahlvorschlag einer Fraktion geschrieben werden, die/der zur Wahl steht bzw. die Möglichkeit zur Abgabe einer Ja-Stimme, Nein-Stimme oder Stimmenthaltung. Stimmzettel, die nicht entsprechend gekennzeichnet sind oder Zusätze enthalten, sind als ungültige Stimmabgabe zu werten.

Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

Nach der Stimmabgabe durch alle teilnehmenden Ratsmitglieder erklärt die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident die Wahlhandlung für geschlossen.

Nach der Auszählung der Stimmen durch den Wahlausschuss gibt die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident das Ergebnis bekannt.

Die Stimmzettel sind nach der Wahl verschlossen drei Monate aufzubewahren.

Losentscheid

- (5) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident zieht.

- Als Lose sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Das älteste Mitglied des Wahlausschusses legt sie der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten in einer Wahlurne zur Losziehung vor. Die Stadtpräsidentin/Der Stadtpräsident ruft den Namen der gezogenen Bewerberin/des gezogenen Bewerbers aus.
- Verhältniswahl (6) Eine Verhältniswahl erfolgt nach Maßgabe der Gemeindeordnung.
In die Niederschriften ist aufzunehmen, welche Fraktion Verhältniswahl verlangt hat.
- Gesamtwahl (7) Sind für mehrere gleichartige Wahlstellen mehrere Personen zu wählen, so ist auf Beschluss der Ratsversammlung durch Gesamtwahl zu wählen.

§ 31 Stimmenthaltung

- Stimmenthaltung (1) Der Stimme enthält sich das Ratsmitglied, das
- a) bei einer Abstimmung weder mit Ja noch mit Nein stimmt;
 - oder
 - b) bei geheimer Wahl entweder einen Stimmzettel ohne den Namen einer/eines Vorgeschlagenen oder einen entsprechend gekennzeichneten Stimmzettel abgibt.
- Erklärung über Stimmenthaltung (2) Jedes Ratsmitglied kann bei Abstimmungen oder Wahlen mündlich erklären, dass es sich der Stimme enthält.

5. Abschnitt: Ordnung in den Sitzungen

§ 32 Zwischenfragen, -rufe, Ruf zur Sache

- Zwischenfragen (1) Solange eine Rednerin/ein Redner das Wort hat, darf sie/er von den übrigen Ratsmitgliedern nicht unterbrochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der Rednerin/des Redners zulässig. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann in Wahrnehmung der sitzungsleitenden Befugnisse Zwischenfragen stellen.
- Zwischenrufe (2) Zwischenrufe sind unzulässig, wenn sie die Rednerin/den Redner ungebührlich behindern, wegen ihres Inhalts die Ordnung verletzen oder den Sitzungsablauf beeinträchtigen.
- Ruf zur Sache (3) Die Stadtpräsidentin/Der Stadtpräsident kann jede Rednerin/jeden Redner unterbrechen, um sie/ihn auf die Geschäftsordnung aufmerksam zu machen oder sie/ihn zur Sache zu rufen, wenn sie/er von der zur Beratung stehenden Angelegenheit abschweift oder sich in Wiederholungen ergeht.

§ 33 Ruf zur Ordnung

- Ruf zur Ordnung (1) Die Stadtpräsidentin/Der Stadtpräsident kann Ratsmitglieder, die die Ordnung verletzen oder gegen das Gesetz bzw. die Geschäftsordnung verstoßen, zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf ist in der Niederschrift aufzunehmen und nur bis zum Schluss der nächsten Sitzung zulässig.
Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednerinnen/Rednern nicht behandelt werden.

- Einspruch (2) Gegen den Ordnungsruf kann von dem Ratsmitglied innerhalb eines Monats bei der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten schriftlich Einspruch eingelegt werden.
Der Ältestenrat entscheidet, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt war. Die Entscheidung ist in der nächsten Ratsversammlung bekanntzugeben.

§ 34 Entziehung des Wortes

- Entziehung des Wortes (1) Ist eine Rednerin/ein Redner in einer Sitzung bei Behandlung derselben Angelegenheit dreimal zur Sache oder dreimal zur Ordnung gerufen worden, so hat die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident ihr/ihm das Wort zu entziehen.
Nach dem zweiten Ruf zur Sache oder zur Ordnung muss die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident die Rednerin/den Redner auf diese Folge hinweisen.
Die Entziehung des Wortes wegen Überschreitung der Redezeit (§ 22 Abs. 7 Satz 4) bleibt hiervon unberührt.
- Keine neue Worterteilung (2) Ist einer Rednerin/einem Redner das Wort entzogen worden, so darf sie/er es zu derselben Angelegenheit nicht wieder erhalten.
- Einspruch (3) Gegen die Entziehung des Wortes kann von dem Ratsmitglied innerhalb eines Monats bei der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten schriftlich Einspruch eingelegt werden.
Der Ältestenrat entscheidet, ob die Entziehung des Wortes gerechtfertigt war. Die Entscheidung ist in der nächsten Ratsversammlung bekanntzugeben.

§ 35 Ausschluss aus Sitzungen (§ 42 GO)

- Ausschluss Ratsmitglied (1) Die Stadtpräsidentin/Der Stadtpräsident kann ein Ratsmitglied nach dreimaligem Ruf zur Ordnung von der Sitzung ausschließen. Hat die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident ein Ratsmitglied von der Sitzung ausgeschlossen, so kann sie/er es in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.
Der Ausschluss ist in der Niederschrift aufzunehmen.
- Verlassen des Sitzungssaales (2) Das ausgeschlossene Ratsmitglied hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Kommt das Ratsmitglied der Aufforderung nicht nach, so hat die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident die Sitzung zu unterbrechen.
- Ausschluss Dritter (3) Die Stadtpräsidentin/Der Stadtpräsident kann andere Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmer und Zuhörerinnen/Zuhörer bei grober Ungebühr oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen von der laufenden Sitzung ausschließen, insbesondere Zuhörerinnen/Zuhörer, die trotz Verwarnung Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben.
Der Ausschluss ist in der Niederschrift aufzunehmen.
- Einspruch (4) Gegen den Ausschluss kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats bei der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten schriftlich Einspruch eingelegt werden.
Der Ältestenrat entscheidet, ob der Ausschluss gerechtfertigt war. Die Entscheidung ist in der nächsten Ratsversammlung bekanntzugeben.

§ 36 Räumung des Zuhörerraumes

Die Stadtpräsidentin/Der Stadtpräsident kann den Zuhörerraum oder Teile davon bei störender Unruhe räumen lassen.

§ 37 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

- | | |
|-----------------------|---|
| Unterbrechung | (1) Die Stadtpräsidentin/Der Stadtpräsident kann die Sitzung unterbrechen oder nach Anhörung des Ältestenrats schließen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder die Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung wiederholt nicht befolgt werden. |
| Verlassen des Platzes | (2) Die Sitzung ist unterbrochen, wenn die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident ihren/seinen Platz verlässt, ohne die Leitung der Verhandlung einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter zu übertragen. |

6. Abschnitt: Sitzungsniederschrift

§ 38 Sitzungsniederschrift (§ 41 GO)

- | | |
|--------------------------|---|
| Niederschrift | (1) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. |
| Inhalt der Niederschrift | (2) Die Niederschrift enthält: <ol style="list-style-type: none">1. den Ort und Tag der Sitzung, den Zeitpunkt des Beginns, einer Unterbrechung und des Endes;2. den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit;3. die Namen der/des Vorsitzenden und - im Vertretungsfall während der Sitzung - auch die Namen der Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie der Protokollführerinnen/Protokollführer;4. die Namen der übrigen anwesenden Ratsmitglieder;5. die Namen der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Ratsmitglieder;6. die Namen der wegen Befangenheit ausgeschlossen Ratsmitglieder unter Angabe der Angelegenheit, wegen der sie ausgeschlossen waren;7. die Namen der anwesenden hauptamtlichen Wahlbeamtinnen/ Wahlbeamten;8. die Namen der anwesenden Verwaltungsangehörigen der Stadt, der Vertreterinnen oder Vertreter der Aufsichtsbehörden und der geladenen Gäste;9. die behandelten Angelegenheiten gemäß der Tagesordnung;10. die gestellten Anträge;11. die Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis; das Stimmverhältnis (Ja, Nein und Enthaltungen) ist jeweils mit Benennung der Fraktionszugehörigkeit zu vermerken, sofern keine einstimmigen Beschlüsse gefasst wurden. <p>Bei namentlichen Abstimmungen ist zu vermerken, wie jedes Ratsmitglied gestimmt hat.</p> |

Bedurfte der Beschluss einer qualifizierten Mehrheit, so ist anzugeben, mit welcher Mehrheit der Beschluss gefasst wurde.

12. die Wahlergebnisse;
bei geheimen Wahlen ist die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerberinnen / Bewerber anzugeben.
Bei Stichwahlen durch das Los ist die Wahlhandlung zu beschreiben.
13. Erklärungen, die im formulierten Wortlaut zu Protokoll gegeben werden;
14. die von der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten bekanntgegebenen Beschlüsse, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefasst worden sind.

Wenn in den Anträgen und Beschlüssen auf Entwürfe, Vereinbarungen usw. Bezug genommen wird, sind diese der Niederschrift beizufügen.

Anfertigung
der Niederschrift

- (3) Die Niederschrift ist von einer/einem städtischen Bediensteten (Protokollführerin/Protokollführer) zu fertigen und von dieser/ diesem sowie der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Ein Abdruck der unterzeichneten Niederschrift ist grundsätzlich innerhalb einer Woche nach der Sitzung der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, den Stadträtinnen/ Stadträten und den Fraktionsvorsitzenden zuzuleiten.

Die Niederschrift ist ferner im den Ratsmitgliedern vorbehaltenen nichtöffentlichen Bereich des Ratsinfosystems bereitzustellen.

Berichtigung
der Niederschrift

- (5) Beantragt ein Ratsmitglied oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister, die Niederschrift der vorhergehenden Sitzung zu berichtigen, beschließt die Ratsversammlung über den Antrag.

Erörterungen und Anfragen sind hierbei nur über die Richtigkeit der Niederschrift zulässig.

Wird eine Niederschrift durch die Ratsversammlung berichtigt, sind auch die Abdrucke und die Veröffentlichung im nichtöffentlichen Ratsinfosystem nach Absatz 4 innerhalb von 24 Stunden zu berichtigen.

Elektronischer Mitschnitt

- (6) Von jeder Sitzung wird ein Tonmitschnitt aufgezeichnet
Dieser dient als Hilfsmittel zur Erstellung der Niederschrift.
Auf Antrag können mit Hilfe der Aufzeichnung auszugsweise Wortprotokolle erstellt werden. Diese sind der Niederschrift als Anlage beizufügen.
Sobald feststeht, dass die Niederschrift nicht zu beanstanden ist, wird die Aufzeichnung von der Verwaltung verwahrt. Es werden immer die Aufzeichnungen der aktuellen sowie die der vergangenen Wahlperiode aufbewahrt, um bei Bedarf das gesprochene Wort nachvollziehen zu können. Alle älteren Aufzeichnungen sind zu vernichten.
Durch Beschluss kann im Einzelfall entschieden werden, die Aufzeichnung als digitale Anlage zur Niederschrift gem. Absatz 8 dauerhaft zu archivieren.

Einsichtnahme	(7) Nach der Entscheidung der Ratsversammlung über die Genehmigung bzw. Berichtigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung ist diese im Fachdienst Zentrale Verwaltung und Personal zur Einsichtnahme bereitzuhalten und im Internet unter der Adresse www.neumuenster.de unter dem Link „Rathaus und Politik“ im Ratsinfosystem bekannt zu machen.
Archivierung	(8) Die Originalniederschriften sind dauerhaft vom Fachdienst Zentrale Verwaltung und Personal zu archivieren.

7. Abschnitt: Ausschüsse

§ 39 Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse (§ 45 b GO)

Einheitlichkeit	(1) Die Ausschüsse haben sich im Sinne der Einheitlichkeit in ihrer Arbeit gegenseitig zu unterstützen.
Berühren mehrerer Aufgabengebiete	(2) Berührt die Angelegenheit eines Ausschusses das Aufgabengebiet eines anderen Ausschusses, so hat er diesen und den Hauptausschuss rechtzeitig zu unterrichten. Die Ausschüsse können die Angelegenheit in gemeinsamer Sitzung behandeln. Sie stimmen in diesem Falle getrennt ab.
Gemeinsame Sitzung	
Federführung	Die Ausschüsse können beschließen, dass einer von ihnen federführend ist, sofern der Hauptausschuss insoweit keine Entscheidung trifft. Die Federführung ist grundsätzlich dem Ausschuss zu übertragen, dessen Belange überwiegen. Einigen sich die Ausschüsse nicht darüber, welcher von ihnen federführend ist, entscheidet darüber der Hauptausschuss.
Zuständigkeit des Hauptausschusses	(3) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der Ausschüsse und hat auf die Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse hinzuwirken. Er kann zu diesem Zweck die den Ausschüssen im Einzelfall übertragenen Entscheidungen an sich ziehen, wenn der Ausschuss noch nicht entschieden hat. ³⁸ Darüber hinaus kann der Hauptausschuss die Reihenfolge der Beratung unter Berücksichtigung der Zuständigkeitsordnung ändern.

§ 40 Mitglieder (§ 46 Abs. 1 - 3 und 10 GO)

Wahl	(1) Die Ausschussmitglieder werden von der Ratsversammlung nach Maßgabe der GO ³⁹ und der Hauptsatzung gewählt.
Zusammensetzung	(2) Die Zahl der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses bestimmt die Hauptsatzung ⁴⁰ .
Neuwahl der Ratsvertretung	(3) Wird die Ratsvertretung neu gewählt, bleiben die Ausschüsse bis zum Zusammentritt der neu gewählten Ausschüsse, längstens für die Dauer von drei Monaten seit dem Zusammentritt der neu gewählten Ratsvertretung tätig. ⁴¹

³⁸ § 45 b Abs. 3 GO

³⁹ § 46 Abs. 1 und 3 GO

⁴⁰ Unberührt bleiben gesetzliche Sonderbestimmungen

⁴¹ § 46 Abs. 11 GO

- | | |
|---------------------------------|---|
| Offenlegungspflicht | (4) Die Ausschussmitglieder, die nicht der Ratsversammlung angehören, haben innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung bzw. nachrückende Ausschussmitglieder innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandates der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten entsprechend den Ratsmitgliedern die diesen nach § 3 obliegenden Angaben schriftlich mitzuteilen. |
| Abberufung durch die Fraktionen | (5) Fraktionen können Ausschussmitglieder, die sie benannt haben, aus einem Ausschuss abberufen. |

§ 41 Vorsitzende (§ 46 Abs. 5 GO)

- | | |
|-----------------------------------|--|
| Wahl der Vorsitzenden | (1) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und deren jeweilige Stellvertreterin/jeweiliger Stellvertreter werden von der Ratsversammlung nach Maßgabe der GO ⁴² gewählt. |
| Aufgaben | (2) Die Ausschussvorsitzende/Der Ausschussvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Ausschusses. Sie/Er hat die Würde des Ausschusses und seine Rechte zu wahren und seine Arbeit zu fördern. Seine Aufgaben und Verhandlungen hat sie/er gerecht und unparteiisch zu leiten.
In den Sitzungen handhabt sie/er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. |
| Verhinderung an Sitzungsteilnahme | (3) Sind die/der gewählte Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter an einer Sitzungsteilnahme verhindert, leitet das älteste Mitglied die Sitzung des Ausschusses. ⁴³ |
| Abberufung | (4) Ausschussvorsitzende können nur durch die Ratsversammlung abberufen werden.
Einen dahingehenden Antrag können auch die Ausschüsse bei der Stadtpräsidentin/ dem Stadtpräsidenten stellen. Ein Antrag auf eine entsprechende Beschlussfassung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. |

§ 42 Einberufung (§§ 34, 46 Abs. 11, 12 GO)

- | | |
|---------------------------|---|
| Erstmalige Einberufung | (1) Der Ausschuss wird von seiner Vorsitzenden/seinem Vorsitzenden erstmalig spätestens innerhalb von 3 Monaten nach der konstituierenden Sitzung der Ratsversammlung einberufen. |
| Einberufung | (2) Der Ausschuss ist von seiner/seinem Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.
Die Sitzungstage sollen entsprechend den Sitzungstagen des Hauptausschusses so gewählt werden, dass dieser seine Koordinations- und Kontrollaufgaben gem. § 45 b GO wahrnehmen kann. |
| Einberufung auf Verlangen | (3) Die Ausschussvorsitzende/Der Ausschussvorsitzende hat den Ausschuss unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der in der Hauptsatzung bestimmten Ausschussmitglieder oder die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. ⁴⁴ |

⁴² § 46 Abs. 5 i.V.m. § 40 Abs. 3 GO

⁴³ § 46 Abs. 5 Satz 8 GO

⁴⁴ § 46 Abs. 12 Satz 1 i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 4 GO

§ 43 Tagesordnung und Einladungen (§§ 34, 46 Abs. 12 GO)

Tagesordnung	(1) Die Ausschussvorsitzende/Der Ausschussvorsitzende setzt nach Beratung mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister die Tagesordnung für die Sitzungen des Ausschusses fest. Anträge von Ausschussmitgliedern, Stadtteilbeiräten und sonstigen Beiräten sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Ausschussvorsitzende/Der Ausschussvorsitzende muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister, der Hauptausschuss oder ein Ausschussmitglieder verlangt.⁴⁵
Ladungsfrist	(2) Die Ladungsfrist für die Einladung zu den Sitzungen der Ausschüsse beträgt 7 Tage. Diese Frist kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder widerspricht. Bei der Berechnung der Ladungsfrist zählen der Tag der Zustellung der Ladung und der Sitzungstag nicht mit.
Inhalt der Einladung	(3) Die den Ausschussmitgliedern zu übermittelnde Einladung muss Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung enthalten. Abschriften der Vorlagen, der Anträge⁴⁶ und der Anfragen⁴⁷ sowie der Einwohnerfragen⁴⁸ sind der Tagesordnung beizufügen.
Einladungen	(4) Einladungen sind zusammen mit den Vorlagen auch an die Stadtpräsidentin/den Stadtpräsidenten, die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister und die Fraktionen zu übersenden. Den Vorsitzenden der Stadtteilbeiräten und der sonstigen Beiräte sowie der Gleichstellungsbeauftragten und dem Personalrat sind die Einladungen grundsätzlich ohne Unterlagen zur Kenntnis zu geben. Vorlagen der Verwaltung, die wichtige Angelegenheiten eines Stadtteils bzw. eines sonstigen Beirats betreffen und dem zuständigen Stadtteilbeirat bzw. dem betreffenden sonstigen Beirat noch nicht zur Kenntnis gegeben wurden, sind der Einladung an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtteilbeiräte beizufügen.
Einladung von Ratsmitgliedern	(5) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören und - ohne Mitglied des Ausschusses zu sein - einen Antrag gestellt haben, sind zur Beratung über ihren Antrag einzuladen. Ist der Antrag von mehreren fraktionslosen und nicht dem Ausschuss angehörenden Ratsmitgliedern gestellt, so sind diese von der/dem Ausschussvorsitzenden aufzufordern, das Ratsmitglied zu bestimmen, das den Antrag begründet und dem das Schlusswort zusteht.⁴⁹
Öffentliche Bekanntmachung	(6) Ort, Tag und Stunde der Ausschusssitzungen sowie die Tagesordnung sind im öffentlichen Bereich des Ratsinfosystems bekanntzumachen.

⁴⁵ § 46 Abs. 12 Satz 3 GO

⁴⁶ § 15 Abs. 8

⁴⁷ § 16

⁴⁸ § 13

⁴⁹ Siehe § 44 Abs. 2 Satz 4 und 5

§ 44 Teilnahme (§§ 2 Abs. 3, 46 Abs. 7 und 9, 47 c Abs. 1, § 47 e Abs. 2 GO)

Oberbürgermeisterin/ Oberbürgermeister	(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Sie/Er ist verpflichtet, dem Ausschuss und einzelnen Mitgliedern zu allen Selbstverwaltungsaufgaben sowie zu den Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung Auskunft zu erteilen. Ihr/Ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie/Er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Bei der Wahrnehmung der Rechte und Erfüllung der Pflichten aus Satz 1 bis 4 kann sich die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister vertreten lassen.
Ratsmitglieder	(2) Ratsmitglieder, die nicht Mitglieder der Ausschüsse sind, können an den Sitzungen und den nichtöffentlichen Beratungen und Beschlussfassungen der Ausschüsse teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Soweit diese Ratsmitglieder keiner Fraktion angehören, können sie Sachanträge stellen und sich an der Beratung beteiligen. Bei Eintritt in die Beratung über den Antrag ist ihnen das Wort zur Begründung zu erteilen. Nach Schluss der Beratung steht der Antragstellerin/dem Antragsteller das Schlusswort zu. Haben mehrere Ratsmitglieder den Antrag gestellt, so ist dem von ihnen bestimmten ⁵⁰ Ratsmitglied das Wort zu erteilen.
Vorsitzende der Stadtteilbeiräte und der sonstigen Beiräte	(3) Die Vorsitzenden der Stadtteilbeiräte und der sonstigen Beiräte bzw. deren Vertreterinnen/Vertreter können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen, wenn diese Angelegenheiten behandeln, die den jeweiligen Stadtteilbeirat bzw. den sonstigen Beirat betreffen. Dies gilt auch für nicht-öffentliche Beratungen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. ⁵¹
Gleichstellungsbeauftragte	(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen und den nichtöffentlichen Beratungen und Beschlussfassungen teilnehmen. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs auf Wunsch das Wort zu erteilen. ⁵²
Personalrat	(5) Bei der Behandlung mitbestimmungspflichtiger Maßnahmen, die der Entscheidung der Ratsversammlung unterliegen, ist der/dem Personalratsvorsitzenden bzw. deren/dessen Vertreterin/Vertreter auf Wunsch das Wort zu erteilen.
Leiterin/Leiter des FD Rechnungsprüfung	(6) Die Leiterin/der Leiter des FD Rechnungsprüfung hat das Recht, an den Sitzungen aller Ausschüsse teilzunehmen. ⁵³
Städt. Bedienstete	(7) Über die Teilnahme städtischer Bediensteter an den Sitzungen der Ausschüsse entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.

⁵⁰ Siehe § 43 Abs. 5 Satz 2

⁵¹ §§ 47 c Abs. 1 Satz 4, 47 e Abs. 2 Satz 2 GO

⁵² § 2 Abs. 3 Satz 3 und 4 GO

⁵³ § 2 Abs. 3 RPO

§ 45 Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen (§ 46 Abs. 8 GO)

Öffentlichkeit	(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.
Ausschluss der Öffentlichkeit	(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.⁵⁴ Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt der Ausschuss im begründeten Einzelfall. Antragsberechnigt sind die Ausschussmitglieder. Ausschlussgründe liegen insbesondere vor bei der Beratung und Entscheidung über: 1. Grundstücksangelegenheiten und Rechtsgeschäfte mit Privaten und Unternehmen, wenn deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung mit einbezogen werden; 2. Personalangelegenheiten, soweit sie sich auf einzelne Dienstkräfte beziehen; 3. Erlass, Stundung und Niederschlagung von Abgaben und Entgelten. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden; ohne Beratung über den Antrag wird in öffentlicher Sitzung entschieden.⁵⁵ Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechnigten Ausschussmitglieder.⁵⁶ Die unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefassten Beschlüsse sind in der nächsten Ausschusssitzung von der/dem Ausschussvorsitzenden bekanntzugeben, wenn nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.⁵⁷ Die Bekanntgabe muss so erfolgen, dass aus ihr nicht auf den Inhalt des Beschlusses geschlossen werden kann, dessen vertrauliche Beratung Zweck des Ausschlusses der Öffentlichkeit war.
Auslage der Unterlagen	(3) Die Unterlagen für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse sind im Sitzungsraum zur Einsichtnahme auszulegen.

§ 46 Anhörung (§ 16 c Abs. 2 GO)

Anhörung von Sachkundigen und Einwohnerinnen/Einwohnern	(1) Die Ausschüsse können im Einzelfall beschließen, zu Angelegenheiten der Tagesordnung Sachkundige sowie Einwohnerinnen/Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, sowohl in öffentlichen als auch in nichtöffentlichen Sitzungen anzuhören. (2) Vor Beginn der Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung, haben die Einwohnerinnen/Einwohner sowie die Sachkundigen den Sitzungsraum zu verlassen.
---	--

⁵⁴ § 46 Abs. 8 Satz 2 GO

⁵⁵ § 46 Abs. 8 Satz 3 GO

⁵⁶ § 46 Abs. 12 Satz 1 i.V.m. § 35 Abs. 2 Satz 3 GO

⁵⁷ § 46 Abs. 12 Satz 1 i.V.m. § 35 Abs. 3 GO

§ 47 Einwohnerfragestunde (§ 16 c Abs. 1 GO)

- | | |
|--------------------------------------|--|
| Bestandteil der öffentlichen Sitzung | (1) Die Ausschüsse können zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde durchführen. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung. |
| Durchführung | (2) Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde sind die für die Ratsversammlung geltenden Bestimmungen (§ 13) mit folgenden Abweichungen entsprechend anzuwenden: <ol style="list-style-type: none">1. Anfragen, Vorschläge und Anregungen müssen mindestens drei Tage vor der Sitzung bei der/dem Ausschussvorsitzenden vorliegen.2. Über die Zulassung der Fragen, Vorschläge und Anregungen entscheidet die/der Ausschussvorsitzende.3. Im Zweifelsfalle entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Ausschussmitglieder über die Zulässigkeit der Fragen mit einfacher Mehrheit.4. Mündliche Anfragen kann die/der Ausschussvorsitzende ausnahmsweise mit der Zustimmung der anwesenden Ausschussmitglieder zulassen. |

§ 48 Vorlagen, Anträge und Anfragen

- | | |
|---------------------------|---|
| Vorlagen und Anträge | (1) Vorlagen, Anträge und Anfragen sind mindestens 15 Tage vor der Sitzung bei der/dem Ausschussvorsitzenden einzureichen. Für die Form und Abfassung der Beratungsunterlagen sowie für die Anträge und Anfragen der Ausschussmitglieder gelten im Übrigen die für die Ratsversammlung maßgeblichen Bestimmungen (§§ 15, 16, 16 a und 17) entsprechend. |
| Antragsberechtigung | (2) Anträge, die in der Ratsversammlung von einer Fraktion oder einer bestimmten Anzahl von Ratsmitgliedern gestellt werden müssen, können im Ausschuss von jedem Mitglied gestellt werden. |
| Erledigte Angelegenheiten | (3) Anträge, die durch Beschlussfassung erledigte Angelegenheiten betreffen (vgl. § 15 Abs. 10) sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn es die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister, der Hauptausschuss oder ein Ausschussmitglied verlangt.
Der Ausschuss hat dann zunächst darüber abzustimmen, ob in der Sache eine erneute Beratung bzw. Beschlussfassung erfolgen soll und bejahendenfalls anschließend einen Beschluss in der Sache selbst zu fassen. |

§ 49 Beratung und Beschlussfassung (§ 46 Abs. 12 GO)

- (1) Für die Beratung und Beschlussfassung der Ausschüsse gelten, soweit die §§ 39 - 48 dem nicht entgegenstehen, die für die Ratsversammlung maßgeblichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 - 6, 8 und 9, der §§ 16 und 17, 19 - 29 und der §§ 31 - 37 mit folgenden Abweichungen entsprechend:
- (2) An die Stelle der Worte

Ratsversammlung	tritt	Ausschuss
Stadtpräsidentin/ Stadtpräsident	tritt	Ausschussvorsitzende/ Ausschussvorsitzender
Ratsmitglied	tritt	Ausschussmitglied

	Soweit es sich um Abstimmungen oder Widersprüche handelt, treten an die Stelle des Wortes „Ratsmitglied“ die Worte „stimmberechtigtes Ausschussmitglied“.
Berichterstattung	(3) Berichterstatte(r)in/Berichterstatte(r) ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister. Sie/Er kann Dezernenten oder städtische Bedienstete hiermit beauftragen. Soweit ein Ausschuss eine Vorlage einbringt (§ 15 Abs. 7), ist Berichterstatte(r)in/Berichterstatte(r) die/der Ausschussvorsitzende (§ 21 Abs. 2).
Anfragen	(4) Anfragen (§ 16) sind mündlich zu beantworten, wenn der Ausschuss nichts anderes beschließt.
Beschlüsse unter Ausschluss der Öffentlichkeit	(5) Die unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefassten Beschlüsse sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung des Ausschusses bekannt zu geben. Die Bekanntgabe muss so erfolgen, dass aus ihr nicht auf den Inhalt des Beschlusses geschlossen werden kann, dessen vertrauliche Beratung Zweck des Ausschusses der Öffentlichkeit war.
Umlegungsausschuss	(6) Der Umlegungsausschuss ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder oder der für die fehlenden Mitglieder gewählten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. (7) Die Zuständigkeiten, die im Bereich der Ratsversammlung dem Ältestenrat zugewiesen sind, nimmt der Ausschuss selbst wahr.

§ 50 Niederschrift (§§ 41, 47 Abs. 12 GO)

Niederschrift	(1) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.
Verfahren	(2) Insoweit gelten die für die Ratsversammlung maßgeblichen Bestimmungen des § 38 Abs. 2; 3, 4 Satz 2, 5, 7 und 8 nach Maßgabe des § 49 Abs. 2 entsprechend. Ein Abdruck der unterzeichneten Niederschrift ist innerhalb von einer Woche nach der Sitzung der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorzulegen.

8. Abschnitt: Stadtteilbeiräte

§ 51 Stellung der Stadtteilbeiräte (§ 47 c GO)

Mitwirkungsrecht

- (1) Der Stadtteilbeirat hat in allen wichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, ein Mitwirkungsrecht. Dieses Mitwirkungsrecht umfasst die Unterrichtung in diesen Angelegenheiten sowie das Antragsrecht an die Ratsversammlung.⁵⁸
- Wichtige Angelegenheiten sind alle Angelegenheiten, die von der Verwaltung den Ausschüssen oder der Ratsversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.⁵⁹
- (2) Ein Mitwirkungsrecht kommt insbesondere bei folgenden Aufgaben in Betracht:⁶⁰

Wahrnehmung der Interessen und Belange des Stadtteils, insbesondere

- a) bei Bebauungsplänen,
- b) bei Einrichtungen der Kulturpflege,
- c) bei Jugendeinrichtungen,
- d) bei schulischen Einrichtungen,
- e) bei Einrichtungen der Erwachsenenbildung,
- f) bei Sportanlagen,
- g) bei Kinderspielplätzen,
- h) bei Park- und Grünanlagen,
- i) bei Alteneinrichtungen,
- j) bei der Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
- k) bei der Förderung der Freiwilligen Feuerwehr und örtlichen Vereinigungen.

~~Beteiligung von Kindern und Jugendlichen~~ (3) ~~Den Stadtteilbeiräten ist die angemessene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben übertragen, die deren Interessen berühren.~~⁶¹

Unterrichtung

- (3) Den Stadtteilbeiräten ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Entscheidung über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht (§ 21 Absatz 2 bis 5 GO), über Ausschlussgründe (§ 22 Absatz 4 GO) und über die Feststellung der Treuepflicht (§ 23 Satz 4 GO) für die an Stadtteilbeiratssitzungen teilnehmenden Ratsmitglieder übertragen, die dem Stadtteilbeirat nicht angehören.⁶²

§ 52 Unterrichtung der Stadtteilbeiräte (§ 47 c Abs. 1 Satz 1 GO, § 10 Hauptsatzung)

Unterrichtung

- (1) Die Verwaltung hat die Stadtteilbeiräte in allen wichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten rechtzeitig über beabsichtigte Maßnahmen zu unterrichten.

⁵⁸ § 10 Abs. 2 Satz 1 Hauptsatzung

⁵⁹ § 10 Abs. 2 Satz 2 Hauptsatzung

⁶⁰ § 10 Abs. 2 Satz 3 Hauptsatzung

⁶¹ § 10 Abs. 3 Hauptsatzung

⁶² § 10 Abs. 4 Hauptsatzung

Anzeige einer beabsichtigte Maßnahme	(2) Der/Dem Vorsitzenden des Stadtteilbeirats ist die beabsichtigte Maßnahme bereits im Stadium der Vorbereitung schriftlich anzuzeigen und um eine Stellungnahme des Stadtteilbeirats zu bitten.
Teilnahme an Ausschusssitzungen	Zugleich sollen die/der Vorsitzende des Stadtteilbeirats gebeten werden, an den Ausschusssitzungen, in denen die Angelegenheit erörtert werden soll, teilzunehmen. Die/Der Vorsitzende des Stadtteilbeirats hat die übrigen Mitglieder des Stadtteilbeirats entsprechend zu informieren.
Stadium der Vorbereitung	(3) Im Stadium der Vorbereitung befindet sich eine beabsichtigte Maßnahme in der Regel erst dann, wenn der zuständige Fachausschuss der Weiterverfolgung der beabsichtigten Maßnahme zugestimmt hat und die für deren Beratung erforderlichen Voraussetzungen (u.a. Klärung der Finanzierbarkeit durch Einwerbung z.B. von Landesmitteln) grundsätzlich vom zuständigen Fachdienst abgeklärt sind. Im Zweifelsfall entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister, ob eine beabsichtigte Maßnahme einem Stadtteilbeirat schriftlich anzuzeigen ist.
Stellungnahme zu einer Vorlage der Verwaltung	(4) Wird der Stadtteilbeirat um eine Stellungnahme zu einer allen Stadtteilbeiratsmitgliedern übersandten Vorlage der Verwaltung gebeten, die eine für den Stadtteil wichtige Selbstverwaltungsangelegenheit betrifft, hat er sich in der nächsten Sitzung mit der Angelegenheit zu befassen. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann dem Stadtteilbeirat in dringenden Angelegenheiten eine angemessene Frist setzen, bis zu dem er eine Stellungnahme abzugeben hat. Wird die Stellungnahme nicht innerhalb der gesetzten Frist bzw. von drei Monaten seit Zugang der Vorlage der Verwaltung abgegeben, gilt dies als Zustimmung des Stadtteilbeirates.
Abschließende Behandlung	(5) Eine für einen Stadtteil wichtige Selbstverwaltungsangelegenheit darf von dem zuständigen Fachausschuss erst dann abschließend behandelt werden, wenn der betroffene Stadtteilbeirat zuvor Gelegenheit hatte, dazu eine Stellungnahme abzugeben.

§ 53 Antragsrecht der Stadtteilbeiräte (§ 47 c Abs. 1 Satz 2 GO)

Anträge	(1) Die Stadtteilbeiräte können in Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, auf Grund einer entsprechenden Beschlussfassung Anträge an die Ratsversammlung oder die zuständigen Ausschüsse stellen.
Inhaltliche Ausgestaltung	(2) Die Anträge sind an die Stadtpräsidentin/ den Stadtpräsidenten bzw. die Ausschussvorsitzenden zu richten. Sie müssen schriftlich begründet werden, ein Datum und eine Unterschrift enthalten und sollen so formuliert sein, dass die Arbeitsaufträge an die Verwaltung erkennbar sind und als Beschluss übernommen werden können.
Vorbehandlung in den Ausschüssen	(3) Die Anträge sollen in der Regel im Hauptausschuss und in dem zuständigen Fachausschuss behandelt werden, bevor sie der Ratsversammlung zugehen. ⁶³

⁶³ Siehe § 18 Abs. 1 Satz 1

Recht der Ratsversammlung (4) Das Recht der Ratsversammlung, die Entscheidung über einen Antrag an sich zu ziehen, bleibt unberührt.

§ 54 Mitglieder der Stadtteilbeiräte (§ 47 c Abs. 1 Satz 2 GO)

Wahl	(1) Die Mitglieder der Stadtteilbeiräte werden von der Ratsversammlung nach Maßgabe der GO ⁶⁴ gewählt.
Zusammensetzung	(2) Die Zahl der Mitglieder des jeweiligen Stadtteilbeirats bestimmt die Hauptsatzung.
Wählbarkeit	(3) Mitglieder des Stadtteilbeirats können Ratsmitglieder und andere Bürgerinnen und Bürger sein, die der Ratsversammlung angehören können. Die Zahl der anderen Bürgerinnen und Bürger muss die der Ratsmitglieder im Stadtteilbeirats übersteigen. ⁶⁵
Berücksichtigung des Wahlergebnisses	(4) Bei der Wahl der Ratsmitglieder sowie derjenigen anderen Bürgerinnen und Bürger, die einer Partei oder Wählergruppe angehören oder von ihnen vorgeschlagen wurden, soll das Wahlergebnis berücksichtigt werden, das die Parteien und Wählergruppen bei der Wahl zur Ratsversammlung im Stadtteil erzielt haben. ⁶⁶
Verpflichtung der Stadtteilbeiratsmitglieder	(5) Die Mitglieder, die nicht der Ratsversammlung angehören, werden von der/dem Vorsitzenden des Stadtteilbeirats durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihr Amt eingeführt. ⁶⁷
Zusammensetzung	(6) Die Mitglieder der Stadtteilbeiräte handeln in ihrer Tätigkeit nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. ⁶⁸
Neuwahl der Ratsvertretung	(7) Wird die Ratsversammlung neu gewählt, bleiben die Stadtteilbeiräte bis zum Zusammentritt der neu gewählten Stadtteilbeiräte, längstens für die Dauer von drei Monaten seit dem Zusammentritt der neu gewählten Ratsversammlung tätig. ⁶⁹
Abberufung	(8) Die Ratsversammlung kann einzelne oder alle Mitglieder des Stadtteilbeirates abberufen. Der Antrag kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Ratsversammlung. Wer abberufen wird, scheidet aus dem Ortsbeirat aus.
Offenlegungspflicht	(9) Die Mitglieder der Stadtteilbeiräte, die nicht der Ratsversammlung angehören, haben innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung bzw. nachrückende Stadtteilbeiratsmitglieder innerhalb eines Monats nach ihrer Verpflichtung der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten entsprechend den Ratsmitgliedern die diesen nach § 3 obliegenden Angaben schriftlich mitzuteilen.

⁶⁴ § 47 b Abs. 3 GO

⁶⁵ § 47 b Abs. 2 GO

⁶⁶ § 47 b Abs. 3 Satz 2 GO

⁶⁷ § 47 c Abs. 3 i.V.m. § 46 Abs. 6 Satz 1 GO

⁶⁸ § 47 c Abs. 3 i.V.m. § 46 Abs. 6 Satz 2 GO

⁶⁹ § 47 c Abs. 3 i.V.m. § 46 Abs. 11 GO

§ 55 Vorsitzende der Stadtteilbeiräte (§ 47 c Abs. 3 GO)

Wahl	(1) Der Stadtteilbeirat wählt unter Leitung des ältesten Mitglieds ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden aus dem Kreis ihrer Mitglieder. Sie/Er führt die Bezeichnung "Stadtteilversteherin/Stadtteilversteher". Nach der Wahl vereidigt das älteste Mitglied die Vorsitzende/den Vorsitzenden, verpflichtet diese/diesen durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten und führt sie/ihn in ihre/seine Tätigkeit ein.
Stellvertretende	(2) Unter der Leitung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden wählt der Stadtteilbeirat anschließend deren/dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter.
Wahlverfahren	(3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende der Ratsvertretung zieht.⁷⁰
Aufgaben	(4) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Stadtteilbeirats. Sie/Er hat die Würde des Stadtteilbeirats und seine Rechte zu wahren und seine Arbeit zu fördern. Seine Aufgaben und Verhandlungen hat sie/er gerecht und unparteiisch zu leiten. In den Sitzungen handhabt sie/er die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
Sitzungsteilnahme	(5) Die Vorsitzenden der Stadtteilbeiräte können an den öffentlichen Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Sie können in Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, das Wort verlangen und in der Ratsversammlung bzw. in den zuständigen Ausschüssen Anträge stellen, wenn der Stadtteilbeirat in der Beratungsangelegenheit einen Beschluss gefasst hat (§ 53). Das Antragsrecht beinhaltet allein Sachanträge und keine Verfahrens- oder Geschäftsordnungsanträge. Die Vorsitzenden der Stadtteilbeiräte können sich vertreten lassen. Eine Teilnahme an den nichtöffentlichen Beratungen bzw. Beschlussfassungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse setzt voraus, dass ein Tagesordnungspunkt zur Beratung bzw. Beschlussfassung ansteht, der den Stadtteil betrifft, und dass der Stadtteilbeirat in der Beratungsangelegenheit einen Beschluss gefasst hat.
Abberufung	(6) Die Vorsitzenden der Stadtteilbeiräte können nur durch den jeweiligen Stadtteilbeirat selbst abberufen werden. Ein Antrag auf eine entsprechende Beschlussfassung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat.

⁷⁰ § 40 Abs. 3 GO (Meiststimmverfahren)

§ 56 Einberufung (§§ 34, 46 Abs. 11, 12, 47 c Abs. 3 GO)

- | | |
|-----------------------------------|--|
| Erstmalige Einberufung | (1) Die Stadtteilbeiräte werden erstmalig spätestens innerhalb von 3 Monaten nach der konstituierenden Sitzung der Ratsversammlung von der/dem jeweiligen bisherigen Vorsitzenden oder in Absprache mit dieser/diesem von der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten einberufen. |
| Einberufung | (2) Der Stadtteilbeirat ist von seiner/seinem Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. |
| Einberufung auf Verlangen | (3) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende hat den Stadtteilbeirat unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der in der Hauptsatzung bestimmten Mitgliederzahl des Stadtteilbeirats oder die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. ⁷¹ |
| Verhinderung der/des Vorsitzenden | (4) Sind die/der Vorsitzende und die Stellvertreterin/der Stellvertreter verhindert, lädt das älteste Mitglied zur Sitzung des Stadtteilbeirates ein und leitet diese. |

§ 57 Tagesordnung und Einladungen (§§ 34, 46 Abs. 12, 47 c Abs. 3 GO)

- | | |
|-------------------------------|--|
| Tagesordnung | (1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung für die Sitzungen des Stadtteilbeirates fest.
Anträge von Stadtteilbeiratsmitglieder und Ratsmitgliedern, die weder einer Fraktion noch dem Stadtteilbeirat angehören, sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
Die Vorsitzende/Der Vorsitzende muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister, der Hauptausschuss oder ein Stadtteilbeiratsmitglied verlangt. ⁷² |
| Ladungsfrist | (2) Die Ladungsfrist für die Einladung zu den Sitzungen des Stadtteilbeirats beträgt 7 Tage.
Diese Frist kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der stimmberechtigten Stadtteilbeiratsmitglieder widerspricht.
Bei der Berechnung der Ladungsfrist zählen der Tag der Zustellung der Ladung und der Sitzungstag nicht mit. |
| Inhalt der Einladung | (3) Die den Stadtteilbeiratsmitgliedern zu übermittelnde Einladung muss Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung enthalten.
Abschriften der Vorlagen, der Anträge ⁷³ und der Anfragen ⁷⁴ sowie der Einwohnerfragen ⁷⁵ sind der Tagesordnung beizufügen. |
| Adressaten der Einladungen | (4) Einladungen sind zusammen mit den Vorlagen auch an die Stadtpräsidentin/den Stadtpräsidenten, die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister und die Fraktionen sowie an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Seniorenbeirats zu übersenden. |
| Einladung von Ratsmitgliedern | (5) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören und - ohne Mitglied des Stadtteilbeirats zu sein - einen Antrag gestellt haben, sind zur Beratung über ihren Antrag einzuladen. |

⁷¹ § 47 c Abs. 3 i.V.m. §§ 46 Abs. 12 Satz 1, 34 Abs. 1 Satz 4 GO

⁷² § 47 c Abs. 3 i.V.m. §§ 46 Abs. 12 Satz 3 GO

⁷³ Vgl. § 15 Abs. 8

⁷⁴ Vgl. § 16

⁷⁵ Vgl. § 13

- Ist der Antrag von mehreren fraktionslosen und nicht dem Stadtteilbeirat angehörenden Ratsmitgliedern gestellt, so sind diese von der/dem Vorsitzenden aufzufordern, das Ratsmitglied zu bestimmen, das den Antrag begründet und dem das Schlusswort zusteht.⁷⁶
- Öffentliche Bekanntmachung (6) Ort, Tag und Stunde der Stadtteilbeiratssitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekanntzumachen.

§ 58 Teilnahme (§§ 46 Abs. 7 und 9, 47 c Abs. 3 GO)

- Oberbürgermeisterin/
Oberbürgermeister (1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtteilbeiräte teilzunehmen. Sie/Er ist verpflichtet, dem Stadtteilbeirat und einzelnen Mitgliedern zu allen Selbstverwaltungsaufgaben sowie zu den Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung Auskunft zu erteilen. Ihr/Ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie/Er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Bei der Wahrnehmung der Rechte und Erfüllung der Pflichten aus Satz 1 bis 4 kann sich die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister vertreten lassen.
- Ratsmitglieder (2) Ratsmitglieder, die nicht Mitglieder der Stadtteilbeiräte sind, können an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtteilbeiräte teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Soweit diese Ratsmitglieder keiner Fraktion angehören, können sie Sachanträge stellen und sich an der Beratung beteiligen. Bei Eintritt in die Beratung über den Antrag ist ihnen das Wort zur Begründung zu erteilen. Nach Schluss der Beratung steht der Antragstellerin/dem Antragsteller das Schlusswort zu. Haben mehrere Ratsmitglieder den Antrag gestellt, so ist dem von ihnen bestimmten⁷⁷ Ratsmitglied das Wort zu erteilen.
- Städt. Bedienstete (3) Über die Teilnahme städtischer Bediensteter an den Sitzungen der Stadtteilbeiräte entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.

§ 59 Öffentlichkeit der Stadtteilbeiratssitzungen (§ 47 b Abs. 5 GO)

- Öffentlichkeit (1) Die Sitzungen der Stadtteilbeiräte sind öffentlich.
- Ausschluss der der Öffentlichkeit (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.⁷⁸ Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen die Stadtteilbeiräte im begründeten Einzelfall. Antragsberechnigt sind die stimmberechnigten Stadtteilbeiratsmitglieder. Ausschlussgründe liegen insbesondere vor bei der Beratung und Entscheidung über:
1. Grundstücksangelegenheiten und Rechtsgeschäfte mit Privaten und Unternehmen, wenn deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung mit einbezogen werden;
 2. Personalangelegenheiten, soweit sie sich auf einzelne Dienstkräfte beziehen;

⁷⁶ Siehe § 43 Abs. 5 Satz 2

⁷⁷ Siehe § 57 Abs. 5 Satz 2

⁷⁸ § 47 c Abs. 3 i.V.m. § 46 Abs. 8 Satz 2 GO

3. Erlass, Stundung und Niederschlagung von Abgaben und Entgelten.

Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Stadtteilbeiratsmitglieder.⁷⁹

Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden; ohne Beratung über den Antrag wird in öffentlicher Sitzung entschieden.⁸⁰

Die unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefassten Beschlüsse sind in der nächsten Stadtteilbeiratssitzung von der/dem Vorsitzenden bekanntzugeben, wenn nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.⁸¹

Die Bekanntgabe muss so erfolgen, dass aus ihr nicht auf den Inhalt des Beschlusses geschlossen werden kann, dessen vertrauliche Beratung Zweck des Ausschlusses der Öffentlichkeit war.

Auslage der Unterlagen

- (3) Die Unterlagen für die öffentlichen Sitzungen der Stadtteilbeiräte sind im Sitzungsraum zur Einsichtnahme auszulegen.

§ 60 Anhörung

Anhörung von Sachkundigen und Einwohnerinnen/Einwohnern

- (1) Die Stadtteilbeiräte können im Einzelfall beschließen, zu Angelegenheiten der Tagesordnung Sachkundige sowie Einwohnerinnen/Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, sowohl in öffentlichen als auch in nichtöffentlichen Sitzungen anzuhören.
- (2) Vor Beginn der Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung, haben die Einwohnerinnen/Einwohner sowie die Sachkundigen den Sitzungsraum zu verlassen.

§ 61 Einwohnerfragestunde

Bestandteil der öffentlichen Sitzung

- (1) Die Stadtteilbeiräte können in jeder öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde durchführen. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung.

Durchführung

- (2) Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde sind die für die Ratsversammlung geltenden Bestimmungen (§ 13) mit folgenden Abweichungen entsprechend anzuwenden:
 1. Anfragen, Vorschläge und Anregungen müssen mindestens drei Tage vor der Sitzung bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden vorliegen.
 2. Über die Zulassung der Fragen, Vorschläge und Anregungen entscheidet die/der Vorsitzende.
 3. Im Zweifelsfalle entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Stadtteilbeiratsmitglieder über die Zulässigkeit der Fragen mit einfacher Mehrheit.
 4. Mündliche Anfragen kann die/der Vorsitzende ausnahmsweise mit der Zustimmung der anwesenden Ausschussmitglieder zulassen.

⁷⁹ § 47 c Abs. 3 i.V.m. § 46 Abs. 12 Satz 1, § 35 Abs. 2 Satz 3 GO

⁸⁰ § 47 c Abs. 3 i.V.m. § 46 Abs. 8 Satz 3 GO

⁸¹ § 47 c Abs. 3 i.V.m. § 46 Abs. 12 Satz 1, § 35 Abs. 3 GO

§ 62 Vorlagen, Anträge und Anfragen

Vorlagen und Anträge	(1) Vorlagen, Anträge und Anfragen sind mindestens 15 Tage vor der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden des Stadtteilbeirats einzureichen. Für die Form und Abfassung der Beratungsunterlagen sowie für die Anträge und Anfragen der Stadtteilbeiratsmitglieder gelten im Übrigen die für die Ratsversammlung maßgeblichen Bestimmungen (§§ 15, 16 und 17) entsprechend.
Antragsberechtigung	(2) Anträge, die in der Ratsversammlung von einer Fraktion oder einer bestimmten Anzahl von Ratsmitgliedern gestellt werden müssen, können im Stadtteilbeirat von jedem Mitglied gestellt werden.
Erledigte Angelegenheiten	(3) Anträge, die durch Beschlussfassung erledigte Angelegenheiten betreffen (vgl. § 15 Abs. 10) sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn es die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister, der Hauptausschuss oder ein Stadtteilbeiratsmitglied verlangt. Der Stadtteilbeirat hat dann zunächst darüber abzustimmen, ob in der Sache eine erneute Beratung bzw. Beschlussfassung erfolgen soll und bejahendenfalls anschließend einen Beschluss in der Sache selbst zu fassen.

§ 63 Beratung und Beschlussfassung (§§ 46 Abs. 12, 47 c Abs. 3 GO)

	(1) Für die Beratung und Beschlussfassung der Stadtteilbeiräte gelten, soweit die §§ 51 - 62 dem nicht entgegenstehen, die für die Ratsversammlung maßgeblichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 - 6, 8 und 9, der §§ 16 und 17, 19 - 29 und der §§ 31 - 37 mit folgenden Abweichungen entsprechend:
	(2) An die Stelle der Worte Ratsversammlung tritt Stadtteilbeirat Stadtpräsidentin/ tritt Vorsitzende/ Stadtpräsident Vorsitzender Ratsmitglied tritt Stadtteilbeiratsmitglied Soweit es sich um Abstimmungen oder Widersprüche handelt, treten an die Stelle des Wortes „Ratsmitglied“ die Worte „stimmberechtigtes Ausschussmitglied“.
Berichterstattung	(3) Berichterstatte(r)in/Berichterstatte(r) ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister. Sie/Er kann Dezernenten oder städtische Bedienstete hiermit beauftragen. Soweit ein Stadtteilbeirat eine Vorlage einbringt, ist Berichterstatte(r)in/Berichterstatte(r) die/die Vorsitzende des Stadtteilbeirats (§ 21 Abs. 2).
Anfragen	(4) Anfragen (§ 16) sind mündlich zu beantworten, wenn der Stadtteilbeirat nichts anderes beschließt.
Beschlüsse unter Ausschluss der Öffentlichkeit	(5) Unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefasste Beschlüsse sind in der nächsten öffentlichen Sitzung des Stadtteilbeirats bekannt zu geben (§ 59 Abs. 2 Satz 6 und 7). (6) Die Zuständigkeiten, die im Bereich der Ratsversammlung dem Ältestenrat zugewiesen sind, nehmen die Stadtteilbeiräte selbst wahr.

§ 64 Niederschrift (§§ 41, 47 Abs. 12, 47 c Abs. 3 GO)

Niederschrift	(1) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Protokollführerin/dem Protokollführer und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
Verteilung	(2) Das Original der Niederschrift ist dem Fachdienst Zentrale Verwaltung und Personal zur Verfügung zu stellen, der eine Ablichtung davon der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zur Verfügung stellt.
Archivierung	(3) Die Originalniederschriften sind dauerhaft vom Fachdienst Zentrale Verwaltung und Personal zu archivieren.

9. Abschnitt: Sonstige Beiräte

§ 65 Stellung der sonstigen Beiräte (§ 47 e Abs. 1 GO)

Unterrichtungspflicht	(1) Die sonstigen Beiräte sind über alle wichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die von diesen vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, zu unterrichten.
Anzeige einer beabsichtigten Maßnahme	(2) Der/Dem Vorsitzenden des Beirats ist die beabsichtigte Maßnahme bereits im Stadium der Vorbereitung schriftlich anzuzeigen und um eine Stellungnahme des Beirats zu bitten. Zugleich soll die/der Vorsitzende des Beirats gebeten werden, an den Ausschusssitzungen, in denen die Angelegenheit erörtert werden soll, teilzunehmen. Die/Der Vorsitzende des Beirats hat die übrigen Mitglieder des Beirats entsprechend zu informieren.
Teilnahme an Ausschusssitzungen	
Stadium der Vorbereitung	(3) Im Stadium der Vorbereitung befindet sich eine beabsichtigte Maßnahme in der Regel erst dann, wenn der zuständige Fachausschuss der Weiterverfolgung der beabsichtigten Maßnahme zugestimmt hat und die für deren Beratung erforderlichen Voraussetzungen (u.a. Klärung der Finanzierbarkeit durch Einwerbung z.B. von Landesmitteln) grundsätzlich vom zuständigen Fachdienst abgeklärt sind. Im Zweifelsfall entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister, ob eine beabsichtigte Maßnahme dem Beirat schriftlich anzuzeigen ist.
Stellungnahme zu einer Vorlage der Verwaltung	(4) Wird der Beirat um eine Stellungnahme zu einer allen Beiratsmitgliedern übersandten Vorlage der Verwaltung gebeten, die eine für die von diesem vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betrifft, hat er sich in der nächsten Sitzung mit der Angelegenheit zu befassen. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann dem Beirat in dringenden Angelegenheiten eine angemessene Frist setzen, bis zu dem er eine Stellungnahme abzugeben hat. Wird die Stellungnahme nicht innerhalb der gesetzten Frist bzw. von drei Monaten seit Zugang der Vorlage der Verwaltung abgegeben, gilt dies als Zustimmung des Beirats.
Abschließende Behandlung	(5) Eine Angelegenheit, die eine für die von einem Beirat vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betrifft, darf in dem zuständigen Fachausschuss erst dann abschließend behandelt werden, wenn der betroffene Beirat zuvor Gelegenheit hatte, dazu eine Stellungnahme abzugeben.

§ 66 Antragsrecht der sonstigen Beiräte (§ 47 e Abs. 2 GO)

- | | |
|---|---|
| Anträge | (1) Die sonstigen Beiräte können in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die eine von diesen vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betrifft, auf Grund einer entsprechenden Beschlussfassung Anträge an die Ratsversammlung und die Ausschüsse stellen. |
| Inhaltliche Ausgestaltung | (2) Die Anträge sind an die Stadtpräsidentin/ den Stadtpräsidenten bzw. die Ausschussvorsitzenden zu richten. Sie müssen schriftlich begründet werden und sollen so formuliert sein, dass die Arbeitsaufträge an die Verwaltung erkennbar sind und als Beschluss übernommen werden können. |
| Vorbehandlung in den Ausschüssen | (3) Die Anträge an die Ratsversammlung sollen in der Regel im Hauptausschuss und in dem zuständigen Fachausschuss behandelt werden, bevor sie der Ratsversammlung zugehen. ⁸² |
| Recht der Ratsversammlung | (4) Das Recht der Ratsversammlung, die Entscheidung über einen Antrag an sich zu ziehen, bleibt unberührt. |
| Sitzungsteilnahme an Ratsversammlungen und Ausschusssitzungen | (5) Die/Der Vorsitzende des Beirats oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied des Beirats kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen. |

§ 67 Satzung und Geschäftsordnung der sonstigen Beiräte (§ 47 e Abs. 2 GO)

- | | |
|------------------------|---|
| Satzungsinhalt | (1) Die Satzungen der gebildeten sonstigen Beiräte bestimmen die Anforderungen an die Mitgliedschaft im Beirat, die Zahl der Beiratsmitglieder, das Wahlverfahren und die Grundzüge der inneren Ordnung. |
| Innere Angelegenheiten | (2) Die Beiräte regeln ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung, soweit die Gemeindeordnung und die jeweilige Satzung keine Regelungen enthalten. |

10. Abschnitt: Geschäftsführung

§ 68 Geschäftsführung der Fachdienste

- | | |
|--------------------------|---|
| Zuständige Fachdienste | (1) Zuständiger Fachdienst für die Ratsversammlung und die Stadtteilbeiräte ist der Fachdienst Zentrale Verwaltung und Personal – Abteilung Zentrale Verwaltung.
Für die Ausschüsse und die sonstigen Beiräte sind die dafür bestimmten Fachdienste zuständig. |
| Aufgaben der Fachdienste | (2) Der jeweils zuständige Fachdienst versendet die Einladungen und stellt die diesen beizufügenden Unterlagen zusammen. Er stellt weiterhin sicher, dass Ort, Tag und Stunde der Stadtteilbeiratssitzung sowie die Tagesordnung rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht werden. |

⁸² Siehe § 18 Abs. 1 Satz 1

- | | |
|-----------------|--|
| Niederschriften | (3) Die Niederschriften für die Ratsversammlung und die Ausschüsse sowie die sonstigen Beiräte werden von dem jeweils zuständigen Fachdienst gefertigt.
Die Stadtteilbeiräte übernehmen die Anfertigung der Niederschriften selbst. |
|-----------------|--|

11. Abschnitt: Verschwiegenheitspflicht und Kontrollrecht

§ 69 Vertraulichkeit der Sitzungen (§ 21 Abs. 2, 32 Abs. 3 GO)

- | | |
|--------------------------|---|
| Vertraulichkeit | (1) Die Verhandlungen der Ratsversammlung, der Ausschüsse sowie der Stadtteilbeiräte und der sonstigen Ausschüsse unter Ausschluss der Öffentlichkeit sind vertraulich. Das gilt im besonderen für die Ausführungen der Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmer, für das Abstimmungsverhalten und – verhältnis sowie für den Inhalt der Sitzungsniederschrift. |
| Verschwiegenheitspflicht | (2) Im Übrigen haben die Rats-, Ausschuss- und Stadtteilbeiratsmitglieder sowie die Mitglieder der sonstigen Ausschüsse – auch nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit – über die ihnen bei dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ⁸³ |

§ 70 Kontrollrecht und Akteneinsicht (§§ 30, 46 Abs. 12, 47 c Abs. 3)

- | | |
|--------------------------------------|---|
| Kontrollrecht | (1) Einzelnen Ratsmitgliedern ist in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten und zu allen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf deren Verlangen hin Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.
Gleiches gilt für die nicht der Ratsversammlung angehörenden Ausschussmitglieder sowie die Mitglieder der Stadtteilbeiräte und sonstigen Beiräte für den Aufgabenbereich ihres Ausschusses bzw. für die Angelegenheiten ihres Beirates. |
| Einschränkung des Kontrollrechts | (2) Auskunft und Akteneinsicht dürfen nicht gewährt werden, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz geheim zu halten sind oder das Bekanntwerden des Inhalts die berechtigten Interessen Einzelner beeinträchtigen kann. |
| Durchführung der Akteneinsicht | (3) Die Akteneinsicht wird in einem Dienstzimmer gewährt, das von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister bestimmt wird.
Akten dürfen aus dem Dienstzimmer nicht entfernt werden. |
| Verschwiegenheitspflicht
Auskunft | (4) Der Inhalt der Akten unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.
(5) Die Bestimmungen über die Akteneinsicht gelten sinngemäß für Auskünfte aus den Akten. |
| Akten anderer Behörden | (6) Für die Einsicht in Akten anderer Behörden gelten deren Vorschriften. |
| Allgemeine Regelungen | (7) Im Übrigen gelten die von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister getroffene Regelungen über die Durchführung der Akteneinsicht. |

⁸³ §§ 32 Abs. 3 Satz 1, 46 Abs. 12, 47 c Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 2 GO

12. Abschnitt: Auslegung und Abweichungen

§ 71 Auslegung der Geschäftsordnung

- | | |
|--------------------------------|--|
| Auftretende Zweifel | (1) Die Stadtpräsidentin/Der Stadtpräsident entscheidet über die Auslegung der Geschäftsordnung, wenn insoweit Zweifel während einer Sitzung auftreten.
Sie/Er er kann dabei zuvor den Ältestenrat hören. |
| Auslegung für zukünftige Fälle | (2) Über eine Auslegung, die voraussichtlich auch für künftige Fälle bedeutsam werden kann, beschließt die Ratsversammlung nach Prüfung durch den Ältestenrat. |

§ 72 Abweichung von der Geschäftsordnung

- | | |
|-------------------------------------|--|
| Abweichung von der Geschäftsordnung | Von der Geschäftsordnung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn kein Ratsmitglied widerspricht und die Gemeindefürsorge oder andere Rechtsbestimmungen dem nicht entgegenstehen. |
|-------------------------------------|--|

13. Abschnitt: Widerspruch gegen Rats- und Ausschussbeschlüsse

§ 73 Widerspruch gegen Rats- und Ausschussbeschlüsse (§§ 43, 47 GO)

- | | |
|----------------------------|---|
| Ausführung von Beschlüssen | (1) Rats- und Ausschussbeschlüsse dürfen erst ausgeführt werden, wenn dagegen von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung kein Widerspruch eingelegt worden ist. |
| Verfahren nach Widerspruch | (2) Im Falle eines Widerspruchs muss die Ratsversammlung bzw. der Ausschuss über die Angelegenheit in einer neuen Sitzung nochmals beraten; bis dahin hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung. |
| Ratsversammlung | (3) Gibt die Ratsversammlung dem Widerspruch nicht statt, und beanstandet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister innerhalb von zwei Wochen auch deren neuen Beschluss, kommt dieser Beanstandung ebenfalls aufschiebende Wirkung zu.
Gegen die Beanstandung steht der Ratsversammlung die Klage vor dem Verwaltungsgericht zu. |
| Ausschuss | (4) Gibt der Ausschuss dem Widerspruch nicht statt, beschließt die Ratsversammlung über den Widerspruch.
Weist auch die Ratsversammlung den Widerspruch zurück, kann dagegen von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung Widerspruch eingelegt werden. In diesem Falle muss die Ratsversammlung über die Angelegenheit in einer neuen Sitzung nochmals beraten; bis dahin hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung
Gibt die Ratsversammlung dem Widerspruch nicht statt, und beanstandet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister innerhalb von zwei Wochen auch deren neuen Beschluss, kommt dieser Beanstandung ebenfalls aufschiebende Wirkung zu. |

14. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 74 Inkrafttreten

Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Ausfertigung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Ratsversammlung der Stadt Neumünster vom 22.04.2015 außer Kraft.

Neumünster, den

Schättiger
Stadtpräsidentin

Delfs
1. stellv. Stadtpräsident

Haake
2. stellv. Stadtpräsident

Krebs
1. Schriftführerin

Klimm
2. Schriftführer

Kühl
CDU-Fraktionsvorsitzender

Andresen
SPD-Fraktionsvorsitzender

Krampfer
Fraktionsvorsitzender Die Grünen

Seib
Fraktionsvorsitzender BfB

Ruge
FDP-Fraktionsvorsitzender

Dr. Tauras
Oberbürgermeister